D. Christian Daniel Erhards

Professors der Rechte auf der Universität Leipzig auch des Churfürstl. Sächs. Landgerichts im Markgrafthume Niederlausitz Assessors

Versuch

über das

Ansehen der Gesetze

und die Mittel

ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten

R

Dresden,
in der Richterschen Buchhandlung
1791.

— tu mihi concedas, necesse est, multo esse indignius, in ea ciuitate, quae legibus contineatur, discedi a legibus.

HOC enim vinculum est huius dignitatis, qua fruimur in republica, HOC FVNDAMENTVM LIBERTATIS, HIC FONS AEQVITATIS.

MENS ET ANIMVS ET CONSILIVM CIVITATIS POSITA EST IN LEGIBVS. Vt corpora nostra sine mente, sic ciuitas sine lege, suis partibus, vt neruis, ac sanguine et membris vti non potest.

LEGVM ministri magistratus; LEGVM interpretes iudices: LEGVM denique idcirco omnes serui sumus, vt liberi esse possimus.

CIC. ORAT. PRO A. CLVENTIO.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem Herrn Conferenzminister und

wirklichem geheimen Rathe

Herrn

Friedrich Ludwig Wurmb

und

Sr. Hochwohlgeb. Gnaden

dem Herrn Kammerherrn und Kanzler

Herrn

Friedrich Adolph

von Burgsdorf

Ehrfurchtsvoll zugeeignet.

Die Ehrfurcht vor den erhabnen und weisen Wächtern und Beschützern der Gesetze des Staats ist bey einem guten Bürger von der Verehrung der Gesetze selbst unzertrennlich. Diese Ehrfurcht und eine dankbare Empfindung, welche sich nur mit

meinem

meinem Leben endigen wird, bestimmte mich, Ewr. Excellenz und Hochwohlgeb. diesen Versuch über einen der wichtigsten Gegenstände der legislatorischen Politik zu widmen. Welchem das Vaterland liebenden Sachsen sollten auch beym Gedanken an das Ansehen und die Heiligkeit der Gesetze die Nahmen eines Wurmb und eines Burgsdorf nicht gegenwärtig,

tig, und wessen Urtheil könnte auch in Rücksicht auf den von mir abgehandelten Gegenstand für mich entscheidender seyn, als das Urtheil eben dieser Verehrungswürdigsten Männer?

Sollten daher Hochdieselben mich zur weitern Ausführung dieses Planes für fähig erklären: so würde Nichts meiner Freude gleichen, als die ungeheuchelte Ver-

ehrung

ehrung, mit welcher ich mich Lebenslang nennen werde

Ewr. Excellenz und Hochwohlgeb.
Gnaden

Leipzig,
am 8ten May
1791

unterthäniggehorsamsten
D. Christian Daniel Erhard.

Vorrede.

Als ich vor einiger Zeit meinen ersten Versuch über das Ansehen der Gesetze abdrucken ließ *), erklärte ich mich über die Absicht dieses Unternehmens auf folgende Art:

„Es soll dieser Aufsatz bey weitem für „kein vollendetes Werk gelten, sondern blos „zu einer Probe dienen, nach welcher das „Sachverständige Publikum zu beurtheilen „hat, ob ich zur völligen Ausführung dieser Materie in einem eignen vollständigen „Werke geschickt sey, oder nicht. Hier fin„det

*) In der Amalthea 2. B. 1. St. S. 48. u. f.

„det also der Leser zur Zeit blos die durch
„eignes Nachdenken entwickelten Grund=
„sätze, die ich ohne Beyhülfe irgend eines
„Vorgängers blos aus der Natur der
„Sache selbst herzuleiten suchte. Würdi=
„gen mich denkende Freunde ihrer Aufmerk=
„samkeit und meine Sätze einer genauen
„Untersuchung, setzen mich ihre Bemerkungen
„und Rathschläge in den Stand, diese Ma=
„terie mit möglichster Genauigkeit und Voll=
„ständigkeit zu bearbeiten; dann werde ich
„ein Werk über diesen Gegenstand heraus=
„geben, in welchem es an Belegen und Bey=
„spielen aus der Geschichte und Völkerkun=
„de, so wie an Vergleichung und Prüfung
„der hierher gehörigen Grundsätze der be=
„rühmtesten Denker und Staatsleute, so
„wenig, als an andern Mitteln der Ver=
„vollständigung und Erläuterung, ermangeln
„soll, die ich alle hier um deswillen nicht
„zweckmässig fand, weil ich vor allen Din=
„gen die Hauptlinien meines Plans mit
„möglichster Einfachheit und Bestimmtheit
„ziehen,

„ziehen, und also ausserwesentliche Verzie-
„rungen vermeiden mußte.“

So sehr ich dieß Alles auch noch bey gegenwärtigem Aufsatze wiederholen zu müssen glaube: so habe ich doch nunmehr manche Begriffe deutlicher entwickelt und näher bestimmt, (welches vorzüglich im ersten Abschnitte der Fall gewesen ist,) manche hartscheinende Stelle gemildert und hie und da dem Ausdrucke mehr Zweckmäßigkeit gegeben. Ich habe dabey von mündlicher sowohl, als öffentlicher Critik den besten Gebrauch zu machen gesucht, und ich habe dazu doppelten Muth in mir gefühlt, da jene Urtheile sämmtlich mehr ermunternd, als niederschlagend für mich ausgefallen sind.

Vorzüglich glaubte ich hier Gelegenheit nehmen zu müssen, die in der allgemeinen Litteratur-Zeitung enthaltene gründliche und Ehrenvolle Beurtheilung jenes Plans zu benutzen und mich zugleich deshalb mit einigen Worten zu erklären.

Es

Es hat nämlich meine im ersten Capitel des dritten Abschnittes geäuserte Meinung, daß der Regent seine Fehler den Augen des Volkes, so viel nur immer möglich, zu entziehen suchen müsse, Stoff zu einer Bemerkung gegeben, von deren völliger Richtigkeit ich mich, so sehr ich mit den übrigen Stellen dieser Recension übereinstimme, dennoch unmöglich überzeugen kann. Es heist nämlich dort:

„Ist der Fürst so sehr in seine Fehler „verliebt, daß er sie nicht verbessern will, „oder sind sie ihm so sehr zur Gewohn„heit geworden, daß er sie nicht verbessern „kann, nun dann möchte besonders im er„sten Falle das Entziehen vielleicht unter „zwey Uebeln das kleinere seyn. Strebt „aber der Regent ernstlich und eifrig, seine „Fehler zu verbessern, — welches Streben „einer der wesentlichsten Züge im Charakter „eines rechtschaffenen Mannes ist, — dann „ist es rathsamer, diese Fehler freymüthig zu

„beken-

„bekennen, als sie zu verstecken. Die Feh„ler des Regenten bleiben dem Volke doch „nicht verborgen, und die Entdeckung eines „Fehlers, den man zu verstecken, bemüht „war, läßt insgemein noch zehn andere arg„wöhnen. Nein, das Volk muß seinen „Fürsten ganz kennen, so kennen, wie er „ist. Und hat er auch Fehler, so giebt die „aufrichtige Bemühung, sie zu verbessern, „dem Volke ein weit erbaulicheres Beyspiel, „als, die Fehler, welche man zu verbessern „nicht willens ist, zu verstecken.“ —

Eigentlich war meine Meinung nicht so entfernt von der des Herrn Recensenten, als es scheinen möchte. — Ich wollte sagen, daß der Fürst vor allen Dingen den möglichsten Grad von moralischer Würde zu erreichen, und also es auch an dem redlichsten und unablässigsten Bestreben, seine Fehler zu verbessern, nicht fehlen lassen müsse. Ich hatte aber, wenn ich es für nothwendig hielt, daß der Fürst seine Fehler den

Augen

Augen des Volks möglichst entziehe, theils darauf Rücksicht genommen, daß gerade Fürsten am seltensten in dem Falle sind, Fehler ablegen zu wollen; theils daß es überhaupt jedem Menschen und noch mehr jedem Grossen höchst schwer falle, eingewurzelte Fehler und Lieblingsneigungen, bey dem besten Willen, ablegen zu können. In beyden Fällen halt' ich es für rathsam, daß der Fürst seine Fehler und Schwachheiten den Augen des Volks möglichst entziehe *). Ich hasse alle orientalische Einsperrung des Regenten, alle Entfernung desselben von seinem Volke. Ich verachte den heuchlerischen und den maskirten moralischen Charakter auch an dem Manne im Purpur. Ich glaube, daß offene Redlichkeit eine Eigenschaft sey, die ein Volk vor allen andern an seinem Fürsten verehren, aber auch wirklich finden müsse. Ich kann

*) Weitläufiger, als hier geschehen kann, werde ich diesen Gegenstand nächstens in einer besondern Abhandlung ausführen.

kann es aber auch nicht über mich erhalten, zu glauben, daß das unbedachtsame herumlaufen mancher Grossen unter dem Pöbel, das besonders seit einiger Zeit hie und da eingerissen ist, nicht von überwiegend nachtheiligen Folgen seyn sollte. — Maior ex longinquo reuerentia ist ein alter, aber sehr wahrer Spruch. Er trift bey Männern von dem größten moralischen und geistigem Gehalte ein. Sollte es blos bey den Grossen nicht eintreffen, daß sie in der Nähe verlieren? Und hätten Manche von ihnen in dieser Hinsicht zum Unglück wohl gar nicht einmal viel zu verlieren, was bliebe ihnen dann an Achtung und Würde noch übrig, wenn sie auch das durch falsch verstandene Popularität verscherzt hätten? Sollt' „aller Irrthum ganz verschwinden, so wär' „es schlimm, ein Mensch (aber noch schlim„mer, ein Fürst) zu seyn!" Uebrigens glaube ich, daß man hier kluge Vermeidung aller vermeidbaren Gelegenheiten, in welchen Fehler des Fürsten unter den Au-

gen

gen des Publicums zum Ausbruche kommen könnten, von heuchlerischer Verbergung, oder Beschönigung dieser Fehler wohl unterscheiden müsse. Blos auf die erstere zielt' ich in den Worten, daß der Regent seine Fehler (an denen es ihm als Mensch nicht fehlen könne) den Augen des Volks möglichst entziehen müsse.

Zu dem zeigt es, selbst auf den Fall, daß des Fürsten Fehler wirklich bekannt werden, (sie werden es jedoch bey gehöriger Klugheit selten allgemein) meines Erachtens mehr Achtung vor der öffentlichen Meinung und feineres moralisches Gefühl an, wenn der Mann, dem alles gehorchen muß, gewissen Leidenschaften nur mit Zurückhaltung und Scheu nachgiebt, als wenn er sich, gefühllos gegen Ehre und Schande und taub gegen die Stimme des feinern Sinnes der Sittlichkeit, mit dem Schilde despotischer Dreistigkeit bewafnet, jeder Leidenschaft vor den Augen des Volks über=

überläßt. Dieß alles dachte ich mir, als ich jene Stelle niederschrieb. Kann ich daher auch nicht ganz mit der Meinung meines unbekannten, mir aber sehr verehrungswerthen Recensenten übereinstimmen: so hat mir doch diese Stelle der Recension Anlaß gegeben, jene Stelle deutlicher auszudrücken, wenn ich sie auch nicht zurücknehmen oder ganz nach jener Critik einrichten konnte.

Noch mehr aber bin ich eben diesem schätzbaren und scharfsinnigen Manne für seine übrigen durchdachten Bemerkungen verbunden, von denen ich bey diesem Abdrucke meines Versuchs bereits Gebrauch gemacht habe.

Ungeachtet ich nun den Plan, den ich vor einiger Zeit abdrucken ließ, hier nochmals in verbesserter Gestalt liefere, so ist er doch, wie jedermann beym ersten Anblicke sehen wird, immer noch nur Plan geblieben, und ich kann in Ansehung der auch hier durchaus weggelassenen Beyspiele

und litterarischen Erläuterungen das Nämliche wiederholen, was ich schon beym ersten Versuche in dieser Rücksicht erklärt habe. Oft konnte ich mich nur mit Mühe enthalten, unsers erhabenen Kaysers Leopolds des zweyten selbstthätige Wachsamkeit über das Ansehen der Gesetze, so wie das Beyspiel der reinen Tugend und strengen Gerechtigkeitsliebe meines Verehrungswürdigsten Landesvaters, des weisen, gerechten und milden Friedrich Augusts zur Bestätigung meiner Behauptungen anzuführen! Oft drangen sich mir Stellen der Alten, oft Aussprüche neuerer grosser Männer auf. Allein, ich widerstand in dieser Rücksicht jeder noch so reizenden Versuchung, weil ich meinem Vorsatze, hier nichts, als Grundsätze, zu liefern, durchaus treu bleiben zu müssen, glaubte. Daß ich mit den gemachten Verbesserungen nicht bis zur Vollendung des versprochenen Vollständigen Werks anstand, daß ich eine zweyte Probe geliefert, und nicht

nicht erst alle Urtheile über die erste abgewartet habe, davon waren Folgendes die Ursachen.

Einmal fand ich, daß die Amalthea, sey es aus Mangel an innerm Werthe, sey es durch den Fehler des Verlegers, nicht hinlänglich bekannt ward.

Auch fand ich bey reiflicher Ueberlegung, daß eine Zeitschrift überhaupt nicht der Platz sey, wo ein solcher Plan geliefert werden muß, weil nach einem besondern bey den meisten critischen Blättern angenommenen Systeme, Zeitschriften, entweder gar nicht oder doch spät und nur flüchtig angezeigt werden. Ich glaube also meine Absicht, nämlich die Sammlung recht vieler Stimmen über die Grundbegriffe und den Plan dieses Werks durch einen besondern Abdruck besser erreichen zu können, zumahl, da ich dadurch auf eine bequemere Art diese Schrift selbst an die berühmtesten

sten Männer zur Prüfung überschicken kann.

Dann fand ich auch unentbehrlich, den vervollständigten und in einigen Puncten abgeänderten Plan nochmals dem Publicum zur Beurtheilung vorzulegen, weil ich nicht eher zu der Vollendung des vollständigern Werks schreiten kann und will, bis ich mit den competentesten Richtern über die Grundbegriffe völlig einverstanden seyn werde.

Die Hauptveränderungen, die ich im Plane vorgenommen habe, betreffen vorzüglich den ersten und den vierten Abschnitt. In jenem fand ich nöthig, die hierher gehörigen Grundsätze auf die gewöhnlichsten Regierungsformen anzuwenden, welches ich beym anfänglichen Entwurfe unterlassen hatte; dem letzteren Abschnitte aber habe ich eine ganz andre, planmässigere und erweiterte Form gegeben, und die vorher vermischt vorgetragenen allgemeinen und besondern Pflich-

ten des Bürgers abgesondert, auch deutlicher und bestimmter abzuhandeln gesucht. Ausserdem wird der Leser noch manche Veränderungen und Zusätze, besonders im Dritten Capitel des dritten Abschnitts, finden.

Was ich übrigens von deutscher Critik erwarten zu können, glaube, ist genaues, durchdachtes und mit Gründen belegtes Urtheil.

Ich muß hier um so mehr um Aufmerksamkeit bitten, da in gegenwärtigem Plane hie und da blos durch ein Wort angezeigt ist, was künftig vielleicht auf mehreren Seiten ausgeführt werden wird.

Die Rede ist von einem der wichtigsten Gegenstände, über welche gedacht und geschrieben werden kann. Man wird also hoffentlich die äusserste Behutsamkeit, mit der ich bey Festsetzung dieser Grundsätze zu Werke gehe, nicht übertrieben und unnöthig finden.

Ehedem, da das, was über dergleichen die Staatsverwaltung betreffende Gegenstände gedacht und geschrieben ward, von geringer, oder gar keiner Wirksamkeit war, da hatte der Schriftsteller eben so wenig nöthig, zu befürchten, daß er durch schiefe Urtheile Schaden, als er hoffen durfte, daß er durch die heilsamsten Regeln für wirkliche Staatseinrichtungen den geringsten Nutzen stiften werde.

Anders ist es in einem Zeitalter, in welchem, wie in dem unsrigen, der Schriftsteller, der über die wichtigsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft nachdachte, die Resultate seiner Untersuchungen mit der angenehmen Erwartung bekannt machen kann, daß seine Wünsche und Vorschläge der Aufmerksamkeit dererjenigen, die über Staatenwohl zu entscheiden haben, nicht entgehen werden.

Hier ist nun die Bearbeitung eines Gegenstandes, wie der vorliegende ist, nicht

mehr

mehr ein Werk müssiger und unfruchtbarer Speculation, sondern ein für das Beste der Menschheit wenigstens mittelbar wirksames Unternehmen, welches also auch die genaueste Prüfung aller aufgestellten Sätze, so wie des ganzen Planes, in doppeltem Grade erheischt.

Sollte ich (wie ich doch nicht fürchte) bey diesem Aufsatze den richtigen Gesichtspunct völlig oder größtentheils verfehlt haben: so kann doch mein unvollkommner Versuch das Gute stiften, die Aufmerksamkeit denkender Staatsmänner auf Gegenstände zu lenken, deren Wichtigkeit vielleicht ihrem mit der Aufmerksamkeit aufs Beste des Ganzen beschäftigtem Blicke entgieng.

Und sollte auch dieß der ganze Nutzen dieses Aufsatzes, sollte man mich überall eines Andern und Bessern zu belehren, im Stande seyn: so würde ich mich doch schon dadurch für hinlänglich belohnt halten.

Der billigste Anspruch, den ich auf alle Fälle an das Publicum machen zu können, glaube, ist der auf das Zeugniß einer guten Absicht, die wenigstens keinen Tadel zu verdienen scheint, wenn sie auch verfehlt, oder nur in geringem Grade erreicht worden seyn sollte.

Einlei=

Versuch
über das
Ansehen der Gesetze.

Einleitung

Vom Ansehen der Gesetze und dessen Nothwendigkeit überhaupt.

Wenn Menschen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks vereinigen, so ist es unumgänglich nöthig, daß sie sich auch zugleich über gewisse Grundsätze und Regeln vereinigen, nach welchen die Mitglieder der Gesellschaft ihre auf Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks Bezug habenden Handlungen einrichten müssen.

In eben dem Maasse also, in welchem jene Grundsätze und Regeln, die wir Gesetze zu nennen pflegen, wirklich der Natur des beabsichteten Zwecks angemessen sind, in eben dem Maasse ist die Beobachtung derselben die unumgänglich nothwendige Bedingung des gesellschaftlichen Besten.

Muß es daher für die Gesellschaft höchstwichtig seyn, die zweckmässigsten Gesetze zu ent-

werfen und festzusetzen: so muß es ihr nicht minder wichtig seyn, von der genauen Beobachtung derselben sich möglichst versichert zu wissen. Will also die Gesellschaft nicht inconsequent und widersinnig handeln, so muß sie die höchste Autorität, die in ihr existirt, die Autorität ihrer Gesetze seyn lassen. Sie muß aber auch dafür sorgen, daß die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft die Gesetze zur Richtschnur ihrer Handlungen machen.

Strafen und Zwang sind Mittel, die zur Erreichung dieser Absicht erst auf den Fall gewählt werden müssen, wenn andre Mittel unzulänglich sind.

Denn, da mit jeder Strafe nothwendiger Weise ein einem Mitgliede der Gesellschaft zugefügtes Uebel und Leiden verknüpft ist; jedes Uebel aber, das ein Glied der Gesellschaft betrifft, dasselbe in Erfüllung seiner gesellschaftlichen Pflichten mehr, oder weniger, zurücksetzt: so liegt am Tage, daß unter den den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern zugefügten Uebeln, oder Strafen, stets das gesellschaftliche Beste in größerm oder geringerm Grade leide.

Grund genug, warum eine Gesellschaft, die ihren Vortheil versteht, die Erfüllung ihrer Gesetze durch Mittel zu sichern suchen wird, welche sie der Nothwendigkeit, zu strafen, möglichst überheben.

Sie wird daher vor allen Dingen darauf zu sehen haben, daß sie durch alle nur ersinnliche Mittel den Gesetzen bey den Mitgliedern der Gesellschaft ein Ansehen verschaffe, das nicht blos Furcht zum Grunde hat, sondern durch Ehrerbietung vor denselben und durch Zutrauen zu ihrem Werthe hervorgebracht wird.

Ist dieß Alles schon von jeder Gesellschaft wahr, sie habe so wichtige, oder so unbedeutende Zwecke, als sie wolle, um wie viel mehr muß dieß Alles bey der wichtigsten aller Gesellschaften statt finden, welche Sicherheit und Wohlfahrt vieler Tausende zum Zwecke hat, und die wir Staat zu nennen pflegen?

Schon in der Kindheit des Menschengeschlechts waren die ersten Erzieher der Völker von der Wahrheit überzeugt, daß für ein Volk, welches seine eigene Wohlfahrt wünsche, nichts ehrwürdiger seyn müsse, als die Gesetze. Allein, wo-

durch sollten sie diesen Gesetzen die nöthige Ehrfurcht verschaffen? Nur der kleinste Theil der Mitglieder der Gesellschaft war im Stande, den Zusammenhang derselben mit dem Staatsbesten zu begreifen, und auf alle Fälle zu sehr Sklav wilder Leidenschaften, um, selbst dann, wenn er diesen Zusammenhang auch begriffen hätte, die Vorstellung von seinen gesellschaftlichen Pflichten über seine Vorstellungen von eigner Lust oder Unlust herrschen zu lassen. — Durch Strafen allein und durch die Furcht vor denselben vermochte man das Ansehen der Gesetze bey ungebildeten Menschen, welche gelinde Strafen nicht achteten, und durch Härte leicht zur Widersetzlichkeit gereizt werden konnten, sehr wenig zu sichern. Man benutzte also den Aberglauben dieser Zeiten, und die schlauesten Gesetzgeber wußten durch den Vorwand, daß die Gesetze ihnen von den Göttern selbst mitgetheilt worden wären, ihren Mitbürgern eine so große und dauerhafte Ehrfurcht vor ihren Verordnungen einzuflößen, die ihnen alle Demonstrationen vom Besten des Staats nicht beyzubringen vermocht haben würden.

Allein, Aberglauben und Schwärmerey sind für die wahre Autorität der Gesetze weder sichere, noch dauerhafte Stützen. Sie sind

Krankheiten der Seele, die, wie selbst die neuesten Erfahrungen uns belehrt haben, von scheinheiligen Bösewichtern eben so leicht benutzt werden können, um ein Volk mit einem unglückseligen und unsinnigen Freyheitsschwindel zu erfüllen, und es unter dem Vorwande, daß man Gott mehr, als den Menschen, gehorchen müsse, zur Widersetzlichkeit wider seinen rechtmäßigen Souverain zu reizen. — Auch kann man auf die Fortdauer gewisser für das Ansehen der Gesetze wirklich vortheilhafter Volksvorurtheile nie mit Gewißheit rechnen. Der Knabe bleibt nicht stets Knabe, und was ihm in der Kindheit Ehrfurcht einflößte, wird er nicht selten als Jüngling unbedeutend, als Mann lächerlich finden. — Wer wollte also bey einer so wichtigen Angelegenheit, die dem Staate Alles seyn muß, einzig und allein auf solche Sicherstellungsmittel des öffentlichen Wohls rechnen, die auf Wahn und Thorheit beruhen? —

Ist ein Volk von den Fesseln des Aberglaubens nur in einem mäßigen Grade frey, dann bedarf es weit anderer und künstlicherer Mittel, um bey ihm das Ansehen der Gesetze zu sichern; und es ist zu verwundern, wie man seit

seit der Zeit, seit welcher man so Vieles über die Gesetzgebung geschrieben hat, gerade diesen so unaussprechlich wichtigen Gegenstand übersehen, wenigstens ihm, so viel mir bekannt ist, nicht mehr, als etwa hie und da eine beyläufige Bemerkung widmen konnte!

Und dennoch wird das Nachdenken über diesen Gegenstand in eben dem Grade immer nothwendiger, in welchem die Kenntnisse von den Rechten des Bürgers und Menschen ausgebreiteter werden.

Je weniger der Staatsbürger Maschine ist, je mehr er sich aus der Barbarey und Unwissenheit heraus arbeitet, je deutlicher werden ihm die Mängel mancher alten Gesetze, so wie alle unnöthige und daher auch ungerechte Beschränkungen seiner Freyheit und seiner Eigenthumsrechte einleuchten; je weniger wird er seine eigne Wohlfahrt und die Wohlfahrt und das Leben von Millionen zum Spiele in der Hand einiger Unmündigen gemacht wissen wollen, welche, wie alte und neue Geschichte beweisen, nicht selten damit umgiengen, wie ein boshaftes Kind mit einem aus dem Neste gerissenen Sperlinge.

Allein, diese Einsicht hat für das Wohl der Nationen selbst nicht stets die vortheilhaftesten Wirkun-

kungen. Das Gefühl gewisser Unbilligkeiten ergreift dann nicht selten den Pöbel mit solcher Macht, daß er, dahingerissen von Wuth und Verzweiflung, die heiligsten Bande der Ordnung zerreißt, und den ehrwürdigsten Verhältnissen mit hartnäckiger Verblendung trotzt.

Wie nun, wenn geschäftige Bosheit auswärtiger Staatsfeinde und innere Cabale diesen Zeitpunct benutzen, um allgemeine Verwirrung im Staate zu erregen? Wie nun, wenn der Pöbel, welcher ewig ein unbändiges Unthier bleiben wird, vielleicht vom Schadenfrohen Nachbar aufgehetzt und heimlich unterstützt, *) die Dämme des öffentlichen An-

 sehens

*) Der elende und abscheuliche Kunstgriff, einem Staate, auf dessen Größe und Macht man eifersüchtig ist, oder den man sonst zu schwächen für gut findet, durch Erregung oder heimliche Unterstützung innrer Unruhen zu schaden, ist seit einiger Zeit gewissen Cabinettern zur Gewohnheit worden, und hat seinen Ursprung einem Staate zu danken, der jetzt selbst von innern Zwistigkeiten zerfleischt wird. Möchten doch aber die Urheber solcher schändlichen Unternehmungen bedenken, daß das Beyspiel leicht anstecke, und daß also denen Staaten

sehens durchbricht, und keine Macht da ist, die ihn aufzuhalten vermöchte, oder nur die unglücklichen Mittel der Sicherstellung übrig bleiben, welche die eine Hälfte der Nation vernichten, um die andere zu erhalten?

Wollte man, um dieß zu verhüten, der Verbreitung beßrer Einsichten unter dem Volke Gränzen zu setzen suchen, so würde dieß ein ungerechtes und in mancher andern Rücksicht höchst schädliches Vorhaben seyn. Auch dürfte wohl menschliche Macht eben so wenig hinreichen, dem Strome des sich über die Nation ergießenden Lichts in der Geschwindigkeit Einhalt zu thun, als es ihr möglich seyn würde, den Strahlen der Morgenröthe zu gebieten.

Bey diesen Umständen ist also wohl das Wichtigste, ja das Einzige, was, wenn es noch

Staaten, die Rebellen unterstützen, dieß, trotz aller Macht und Größe, selbst früh oder spat gefährlich werden könne. Man hat oft ungerechte Eroberer, die den friedlichen Nachbar im Vertrauen auf seiner Schwäche anfielen, mit Räubern verglichen. Jene Art von Afterpolitikern könnte man füglich mit den Giftmischern und Meuchelmördern in eine Klasse setzen.

noch Zeit ist, allen jenen gefährlichen Folgen vorbeugen kann, Wiederherstellung und Vermehrung des Ansehens der Gesetze. Ist dieses nur in mässigem Grade bewirkt: so wird weder Irrthum, noch Einsicht wahrer Staatsmängel, ein Volk zügellos werden lassen, dem die Gesetze ehrwürdig sind, weil es sie als Grundpfeiler seiner eignen Wohlfahrt betrachtet.

Das reifliche Nachdenken über die Mittel, den Gesetzen die ihnen so unentbehrliche Ehrfurcht des Volkes zu verschaffen und zu sichern, scheint also, mehr als jemals, Bedürfnis des Zeitalters geworden zu seyn; zumal da Vernunft und Erfahrung uns überzeugen, daß ohne diese Ehrfurcht sich den weisesten Staatsanstalten kein glücklicher Erfolg versprechen, und überhaupt keine fest gegründete und reelle Wohlfahrt des Staats denken lasse.

Die meisten Staatsleute und Gesetzgeber haben dieß stets mehr oder weniger eingesehen; allein, sie haben sich dabey nicht selten der unglücklichsten Ideenvermischungen schuldig gemacht. Manche haben das persönliche Ansehen des Fürsten oder der Volksrepräsentanten mit dem Ansehen der Gesetze verwechselt; andre Despotismus, unmensch-

unmenschliche Eigenmacht und Härte der Strafen für die einzigen Mittel gehalten, zu diesem Zwecke zu gelangen; noch andre das Ansehen der Gesetze durch steife Anhänglichkeit an alten, fehlerhaften Verfassungen, und wieder Andre durch die Menge gedruckter und ungedruckter Verordnungen zu behaupten gesucht, durch welche sie den Gehorsam des Staatsbürgers stets in Athem zu erhalten glaubten, indeß sie dadurch nicht einmal sein Gedächtnis beschäftigten.

Sollte es aber denn nicht endlich einmal Zeit seyn, die längst als wahr und allgemeinnützig anerkannten Grundsätze vom Wesen und Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft bey den Maasregeln der Staatsverwaltung anzuwenden? — Oder sollt' es auf ewig das Schicksal der Menschheit bleiben, daß gerade ihre wichtigste Angelegenheit mit dem möglichst geringen Aufwande von Nachdenken, und gesunder Vernunft betrieben, und dem Besten von Millionen nicht einmal diejenige Sorgfalt und Klugheit gewidmet werde, die jeder auch nur mit ganz gemeinen Einsichten begabte Hausvater auf die Einrichtung und Verwaltung seines Hauswesens wendet? —

O nein! Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Menschheit hat schon seit einiger Zeit angefangen,

aus

aus dem schimpflichen Seelenschlafe zu erwachen, in welchen er auf ewig versunken zu seyn schien. Reformen der Gesetzgebung beschäftigen in den meisten europäischen Staaten die denkendsten Köpfe und die thätigsten und weisesten Regenten. Mit Macht arbeitet man verjährten Vorurtheilen entgegen, bekämpft die mannigfaltigsten Hindernisse, und besiegt den hartnäckigsten Widerstand der boshaften Dummheit und der blödsichtigen Verfassungssucht.

Aber, je mehr dieß der Fall ist, um desto wichtiger wird für das Wohl der Staaten die Erhaltung, oder Wiederherstellung des Ansehens der Gesetze; um desto mehr bedürfen besonders diejenigen, welche Gesetzverbesserungen und Reformen der Staatsverfassungen bewirken, des Zurufs: „sorgt dafür, daß „ihr nicht blos verordnet, sondern daß ihr auch „die Beobachtung und die Dauer eurer „Verordnungen sichert! Werft die alten „Schranken, die bisher das vielköpfige Ungeheu„er; Pöbel in Ordnung erhielten, nicht um, ohne „zugleich öffentliche Sicherheit und Ruhe durch „neue, wenigstens eben so starke, Schutz„mauern zu sichern! — Glaubt nicht, daß „dieses ganze Kunststück in der Hand des Hen-

kers

„kersknechts, in dem Klirren der Fesseln, und in „dem Bajonet des Helden à quatre sols par jour „gefunden sey!“ Der Gebrauch dieser Mittel ist leider nicht selten unvermeidlich! — Der weise und menschliche Souverain wird sie auch nur im unvermeidlichen Falle, und selbst da noch mit Schonung und Behutsamkeit anwenden. In der Hand des harten und unbedachtsamen Staatsbeamten aber werden sie dem chirurgischen Messer in der Hand des Pfuschers gleichen, welcher das Glied wegschneidet, das er nicht zu heilen vermag.

Nein, das wahre und dauerhafte Ansehen der Gesetze wird nicht durch sclavische Furcht vor dem, der sie gab, oder über ihre Vollstreckung wacht; es wird, vorzüglich durch die Ueberzeugung (sie sey nun aus Vernunftschlüssen oder aus dunkelm Gefühl entstanden,) hervorgebracht, daß von der Beobachtung der Gesetze das Wohl des Ganzen und des einzelnen Statsbürgers abhange. Nur eine so entstandene und festgegründete Verehrung der Gesetze verspricht einem Staate dauerhafte Wohlfahrt; nur sie ist im Stande, die Bemühungen weiser Regenten mit dem glücklichsten Erfolge und ihre Anstalten mit dem Segen der Nachwelt zu krönen!

Allein,

So einig aber jeder nicht ganz inconsequent urtheilende Staatskundige mit mir seyn muß, daß das Ansehen der Gesetze eine nothwendige Bedingung des Glücks der Staaten sey, so wenig scheint man mir bisher über Alles, was zur Hervorbringung dieses Ansehens vereint wirken muß, mit gehöriger Bestimmtheit und Vollständigkeit nachgedacht zu haben. Wenigstens herrscht in den meisten Europäischen Staaten in dieser Rücksicht ein Geist und ein Ton, welcher nicht eben schliessen läßt, daß für diesen Gegenstand auf eine zweckmäßige Art und nach festen zusammenhängenden Grundsätzen, gesorgt sey.

Wie oft entsetzte ich mich, wann ich in manchen Ländern das Sprüchwort hörte: „das „gilt so lange, als ein landesherr„liches Edict, nämlich nur wenige Ta„ge;" oder wann ich von den in den Gerichten und Schenkstätten angeschlagenen gedruckten und ungedruckten landesherrlichen oder Obrigkeitlichen Verordnungen mir sagen lassen mußte: „daß „nur der Nagel sie halte!" und das zwar nicht vom Pöbel allein, sondern auch von Leuten, die sich, wenigstens dem Titel und der Kleidung

nach, unter die gesitteten Stände gerechnet wissen wollen! —

Auch erstaunt' ich, wann ich hörte, daß hie und da Gesetze über gewisse wichtige Gegenstände vorhanden wären, welche um ihrer Absurdität oder Grausamkeit willen nicht mehr beobachtet, aber doch auch nicht abgeschafft würden. Am höchsten aber stieg mein Mißmuth, wann ich bedachte, wie in den meisten Staaten Alles Streben und Drängen der hohen und niedern Volksklassen dahin geht, die Lasten, welche die Gesetze auflegen, von sich abzuwälzen, und nur die Vortheile sich zuzueignen, welche sie gewähren. Immer hatt' ich die Gesetze für das Heiligste gehalten, was eine Nation haben könnte. Je größer meine Ehrfurcht vor ihnen war, desto mehr verabscheute ich jede muthwillige Herabsetzung derselben, desto aufmerksamer ward ich zugleich auf die Art, wie man in den meisten Ländern, die ich kannte, über die den Gesetzen gebührende Ehrfurcht hielt; desto trauriger waren aber auch die Betrachtungen, zu denen mich die fast allgemein herrschende und sich in tausend Gestalten zeigende Geringschätzung der Gesetze veranlaßte.

Dieß

Dieß bestimmte mich, über die Mittel nachzudenken, durch welche den Gesetzen das ihnen so unentbehrliche wahre und dauerhafte Ansehen verschafft werden könne.

Ich habe die Grundsätze, die ich über diesen Gegenstand vorzutragen habe, nach folgenden Haupt-Fragen geordnet, auf deren Entscheidung hier Alles anzukommen scheint:

Welchen Einfluß hat die Grundverfassung des Staats auf das Ansehen der Gesetze und auf die Dauer desselben?

Wie müssen die Gesetze beschaffen seyn, um ihnen ein dauerhaftes Ansehen versprechen zu können?

Was hat der Souverain zu thun, um den Gesetzen Ansehen zu verschaffen, es ihnen zu erhalten oder wiederherzustellen? und

Was muß endlich jeder sein Vaterland und die Menschheit liebender Staatsbürger thun, um zur Erreichung dieses großen Endzwecks mitzuwirken?

Unter diesen vier Rubriken werden sich, dünkt mich, alle die Sätze vortragen lassen, die zu dieser wichtigen Untersuchung gehören, und die ich gegenwärtig mit möglichster Kürze und Bestimmtheit, der Prüfung des denkenden und sachkundigen Publicums vorzulegen, wage.

Erster Abschnitt.

Vom Einflusse der Grundverfassung des Staats auf das Ansehen der Gesetze.

Wenn ein Gebäude nicht nach einem richtigen und zweckmäßigen Plane aufgeführt ist, so wird es bey allen Aenderungen, Verzierungen und Reparaturen, doch immer ein unregelmäßiges Werk bleiben. Eben dieß trifft in noch weit höherm Grade bey einem Staate ein. So wenig es aber, bey der richtigsten Einsicht in die Mängel eines Gebäudes, allemal thunlich und rathsam ist, es einzureissen und ganz von neuem aufzuführen; eben so wenig läßt sich gewöhnlich bey der besten Einsicht der Constitutions- und Verfassungsmängel und bey dem besten Willen, diesen Mängeln abzuhelfen, ohne offenbaren Nachtheil und ohne Gefahr für das gemeine Beste die Grundverfassung eines Staats gänzlich umwerfen, um eine neue zu errichten.

Ich weis es also recht wohl, daß unter allen Staatsmängeln den Mängeln der Constitution und der

Verfassung am schwersten abzuhelfen sey; ich weis es aber auch, daß, wenn die thätigsten und weisesten Bemühungen für Gesetzverbesserung wenig oder keinen glücklichen Erfolg haben, die Ursache davon meistens darin liegt, weil auf eine ohne Vernunft und Plan gegründete Staatsverfassung sich nie ein regelmäßiges Gebäude der Gesetzgebung aufführen läßt. Ein Gedanke, der freylich den Grundsätzen einer vernünftigen Gesetzgebung keine schnellen Fortschritte verspricht, der aber nicht genug gesagt werden kann, weil er auf die Ursache der meisten und hartnäckigsten Staatskrankheiten zurückführt.

Je schwerer wesentlichen Staatsmängeln abzuhelfen ist, wenn sie einmal in die Verfassung eines Staats innig verwebt sind, und jemehr sie sodann den Staat in einem fortdaurenden kränkelnden Zustande erhalten, gegen welchen alle Mittel der Politik sodann nur Palliative sind; je mehr ist es Pflicht, diese Mängel aufzudecken, ihren Ursachen nachzuspüren und alle ihre nachtheiligen Folgen für die Menschheit ins hellste Licht zu stellen.

So wenig ich daher voraussetzen kann, daß das, was ich im gegenwärtigen Abschnitte sagen

will, durchaus unmittelbaren und wahren praktischen Nutzen haben werde; so wenig kann ich es doch unterlassen, auf die Beziehung, welche die Form und Grundverfassung eines Staats aufs Ansehen seiner Gesetze hat, aufmerksam zu machen und die richtigsten hierher gehörigen Grundsätze anzugeben. —

Man frage hier nicht, welche unter den Formen des Aristoteles für das Ansehen der Gesetze die vortheilhafteste sey? —

Diese Frage kann eben so unmöglich im Allgemeinen beantwortet werden, als die: welche Form überhaupt die Beste sey? Alles kommt hier auf das individuelle Verhältniß, auf die Sitten, auf den National-Charakter jedes einzelnen Volkes an. So gewiß es aber ist, daß sich von keiner dieser Formen in Allgemeinen behaupten läßt, sie sey die beste, oder die schlechteste: so gewiß ist es auch, daß jede Regierungsform einer Modification fähig sey, die für das Ansehen der Gesetze vortheilhaft ist.

Despotismus *) kennt kein Gesetz, als den jedesmaligen Willen des Despoten. Hat die-

*) Man glaube um alles in der Welt nicht, daß Despotismus blos in monarchischen Staaten

ser die Macht in den Händen, seinen Willen geltend zu machen, so wird er freylich seinen Befehlen so weit Gehorsam verschaffen können, als diese Macht, oder die Furcht vor derselben, zu reichen im Stande ist; aber auch schwerlich einen Schritt weiter! — Die Gesetze, (wenn es deren ja zum Scheine giebt,) werden von den Bürgern als leere Orakelsprüche angesehen werden, von denen sie weder Hüife zu gewarten, noch Strafe zu befürchten haben, wenn der Wille des Despoten ihnen nicht in jedem einzelnen Falle den Stempel der Gültigkeit aufdrückt. Auch die Gesetze des Despoten selbst werden dieses Schicksal haben, da er täglich von ihnen abweichen, täglich neue Willkühr an die Stelle der alten setzen kann! — In so einem Staate, oder vielmehr in so einem Systeme der Knechtschaft, lassen sich bürgerliche Gesetze nur der Form, nicht aber dem Wesen nach, denken. Hier hat also nichts

Auto-

ten Statt finde. Es giebt einen aristocratischen, es giebt einen Volksdespotismus, der nicht selten weit unerträglicher, als der Monarchische ist. — Die Staatsgewalt, die ohne Grundverträge und Gesetze zur Richtschnur zu haben, blos nach Willkühr ausgeübt wird, ist Despotism, sie sey nun in den Händen eines Einzigen, oder eines Collegiums, oder der Nation selbst.

Autorität, als der jedesmalige Befehl des Oberherrn, oder seiner Gehülfen.

Alle andere Arten der Constitutionen kann man sich nun freylich, als mögliche Verträge betrachtet, so klug oder so einfältig denken, als man nur will. Ich habe auch nichts dawider, ja, ich halte es für ausgemachte Wahrheit, daß auch der widersinnigste Vertrag nicht einseitig gebrochen werden dürfe, und daß also das Barbarische, Unregelmäßige und Unbequeme einer Grundverfassung die Verbindlichkeit nicht aufhebe, sie so lange aufrecht zu erhalten, bis sich Souverain und Nation über eine Vernünftigere vereinigt haben.

Allein, das leugne man mir nur nicht, daß eben diese fehlerhaften Grundverträge, eben diese unzweckmäßigen und meistens durch Ungefähr entstandenen planlosen Verfassungen *) es machen, daß

*) Und eine solche Verfassung zu haben, ist doch der Fall der meisten Staaten. Auch ist dieß sehr leicht erklärbar. In Zeiten, wo die in den Zustand des Wahnsinns versunkene Menschheit ihre Rechte und das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft völlig verkannte, in solchen Zeiten waren Zufall und blinde Eigenmacht Thierähnlicher Barbaren, die den Occident überschwemmt

gewöhnlich die Theile der Staatsmaschine nicht gehörig in einander greifen; daß hier unbillige Bedrückungen, dort unbedachtsame Exemtionen und Privilegien entstehen; hier unmäßige Härte und Unerbittlichkeit, dort pflichtwidrige Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit herrschen; daß es sodann der *gesetzgebenden* Macht an Thätigkeit und an Einsicht ins wahre Staatsbeste, der *richterlichen* an zweckmäßiger Organisation und an Unabhängigkeit von fremdem Einflusse und der *ausübenden* an Energie und stets wirksamer Kraft und Thätigkeit fehlt; daß also auf diese Art, entwe-

der

schwemmt hatten, die Schöpfer des Staatsrechts in den meisten sich damals formirenden Staaten. Jahrtausende heiligten den auffallendsten Unsinn und verwebten ihn innigst mit Gebräuchen, Sitten, und Verfassungen. Daher entdeckt man noch jetzt bedeutende Reste ehemaliger Barbarey in der herkommsmäßigen Grundverfassung mancher Staaten, welche vielleicht noch viele Jahrhunderte lang unversiegbare Quellen der verderblichsten Staatskrankheiten bleiben werden. Daher giebt es noch immer Menschen, die, ohne zu erröthen, Nation und Unterthanen als wohlerworbenes Eigenthum des Regenten betrachten, über welches derselbe nach Gefallen schalten und gebahren könne, und das ihm also auch, zu *verschenken*, zu *vertauschen*, zu *verkaufen* u. s. w. erlaubt sey! —

der schlechte Gesetze gegeben und beybehalten, oder gute Gesetze nicht unpartheyisch und nicht mit Einsicht angewandt, oder auf gute Gesetze gebaute richtige Urtheilssprüche entweder gar nicht, oder halb, oder zu spät vollzogen werden. Noch schlimmer und leider am gewöhnlichsten ist es, daß alle die angeführten wesentlichsten Mängel in allen Theilen der Staatsgewalt zusammen treffen.

Wenn nun diese Mängel von einer fehlerhaften Grundverfassung unzertrennlich sind, so ist es auch einleuchtend, daß sie alle mehr oder weniger nachtheilig für das Ansehen der Gesetze seyn müssen, der Gesetze, die sodann entweder ein Werk des Zufalls, oder des bösen Willens, oder beschränkter Staatseinsichten sind; der Gesetze, die sodann nach Willkühr verdreht und umschifft werden können, und bey deren Anwendung man nach Stand und Würden verfährt; der Gesetze endlich, die den Schutz, den sie versprechen, gar nicht, oder zu spät gewähren.

Wenn in einem monarchischen Staate der wohlwollendste und weiseste Regent seinen heilsamsten und gerechtesten Planen und Verordnungen

keine Dauer versprechen kann, weil dem ersten besten seiner irregeführten, oder übelwollenden Nachfolger frey steht, sie nach Willkühr umzuändern, oder durch Machtsprüche unwirksam zu machen; muß dann ein weiser Monarch, der von der Uneigennützigkeit seiner Absichten und von der Gerechtigkeit und Weisheit seiner Gesetze überzeugt ist, nicht selbst wünschen, daß es eine Autorität im Staate geben möge, welche die Dauer seiner Anstalten sichre, und seiner durch ihn beglückten Nation die gegründete Hoffnung gebe, daß die durch ihn errichteten zweckmäßigen und wohlthätigen Gesetze so lange Stützen ihres Wohlstandes bleiben werden, als sie auf die Bedürfnisse und auf die Lage des Staats passen; und daß bloße Willkühr künftiger Beherrscher sie nicht werde abschaffen oder unwirksam machen können? Es läßt sich also nichts Zweckmäßigeres nichts Vernünftigeres denken, als daß es in einer gut organisirten Monarchie eine Autorität gebe, die über die Gesetze wache, und ohne deren Beystimmung dieselben nicht abgeändert werden können. — Und welche sollte dieß wohl anders seyn, als die der Nation selbst, um deren willen Gesetze und Gesetzgeber da sind, deren Wohl das höchste Gesetz seyn soll, und deren höchstes Interesse also mit

der

der Aufrechthaltung guter und zweckmäßiger Gesetze unzertrennlich vereinigt ist.

Die verschiedenen Verhältnisse eines monarchischen Staats können hier verschiedene Einrichtungen rathen, und es ist daher, da ich im Allgemeinen urtheile, meines Amts nicht, mich hier aufs Individuelle einzulassen. Nur das muß ich noch hinzusetzen, daß ich unter Nation hier die Gemeinheit der mit gehöriger Freyheit gewählten Repräsentanten aller, ich sage aller Classen der Staatsbürger Nation verstehe.

Denn, wenn ein einzelner Stand das für die ganze Nation unendlich wichtige Vorrecht hat, über die Gesetze zu wachen; so ist es leicht geschehen, daß diese einseitigen Nomophylaken nur für die Erhaltung derjenigen Gesetze sorgen, die ihrer Classe Vortheile verschaffen; daß sie die zum Besten der andern Stände gegebenen oder zu gebenden Gesetze vernachlässigen, wohl gar aus Eigennutz und aus pflichtwidriger Nachgiebigkeit aufopfern, aus Nachgiebigkeit, zu welcher der Mensch auf fremde Unkosten immer mehr geneigt ist, als auf eigene.

Auch bey der aristocratischen Form tritt der Fall einer einseitigen, blos für den Vortheil

theil der höhern Stände wirkenden Gesetzgebung dann um so leichter und gewisser ein, wenn es ausser dem aristocratischen Corps keine Autorität im Staate giebt, die es verhütete, daß die Grossen nicht die Gesetze blos zu ihrem Nutzen, blos zu Beförderung despotischer Absichten entwerfen; daß sie nicht sich selbst und ihren Familien stillschweigende Privilegien bewirken, die Gesetze mit Füßen zu treten; daß sie endlich nicht etwa durch die Gesetze selbst, wenn ihnen deren Entwerfung und Sanction ausschliessend zusteht, sich immer mehr Vorzüge zueignen und dem Volke immer mehrere rauben. —

Man hält jetzt diese Form für die der bürgerlichen Freyheit gefährlichste. Es könnte also auch scheinen, daß sie für das Ansehen der Gesetze die nachtheiligste wäre. Aber, ich kann beydes unmöglich für unbedingt wahr annehmen, weil ich überzeugt bin, daß auch Aristocratie einer Modification fähig sey, welche die Freyheit der Nation und das Ansehen der Gesetze sichere; und für diese Modification habe ich so eben die Hauptgrundsätze angegeben. Noch muß ich eines Vortheils der Aristocratie für das Ansehen der Gesetze gedenken. Es kann nicht fehlen, daß das souveraine aristocratische Corps Glieder verschiedener

mächtigen

mächtigen und reichen Familien enthalte, und unter diesen kann es wiederum an Eifersucht nicht fehlen. — Diese Eifersucht aber macht gewöhnlich ein Mitglied des aristocratischen Collegiums zum Wächter des andern; und ist sonst durch die Verfassung dafür gesorgt, daß diese Eifersucht mächtiger Partheyen nicht in Staatszwistigkeiten ausarten könne, so dient eben sie dazu, die Gesetze aufrecht zu erhalten, weil keine Parthey der andern zulassen wird, daß sie Vortheile aus der Vernachläßigung der Gesetze ziehe. Hat dabey die Nation gehörigen Einfluß auf die Gesetzgebung, und hat sie Recht und Macht, über die Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen: so wird auch selbst in der Aristocratie eine für das Ansehen der Gesetze vortheilhafte Verfassung wenigstens denkbar seyn, wenn sie auch vielleicht nicht sehr wahrscheinlich seyn sollte.

In democratischen Staaten ist das Ansehen der Gesetze vor allen andern unentbehrlich, da nicht blos die Wohlfahrt, sondern die ganze Existenz solcher Staaten auf demselben beruht. — Denn wenn der Pöbel, der sich nicht selten für die Nation hält, aus mißverstandnem Freyheitsgeiste sich über die Gesetze erhaben wähnt, weil er sich selbst für Gesetzgeber hält; oder wenn die Repräsentanten der

Nation

Nation bey Entwerfung der Gesetze nicht nach freyer Einsicht und Wahl, sondern unter fortdaurender Furcht vor den Mißhandlungen eines wüthenden Volkes handeln, ja oft den absurdesten Foderungen desselben, um Leben und Eigenthum zu retten, nachgeben müssen, und es keine Macht giebt, diesem Pöbeldespotism Einhalt zu thun: dann hängt die Staatsverbindung nur noch an Haarähnlichen Fäden zusammen, und ein Wind ist im Stande, das ganze Gebäude in Trümmern zu werfen. Nirgends ist daher Verbreitung richtiger Einsichten vom wohlthätigen Zwecke der Gesetze, vom Verhältnisse der souverainen Macht des Nationalcorps zum einzelnen Bürger, und von der Nothwendigkeit der Unterwerfung unter gewisse unentbehrliche Autoritäten erfoderlicher, als in einem solchen Staate.

Jedoch, auf diese Einsichten, so wie auf Patriotismus, und ähnliche Bürgertugenden allein rechnen zu wollen, würde eben so unklug seyn, als überhaupt auf menschliche Tugenden zu rechnen. Es bedarf also vor allen Dingen einer mit gehöriger Kraft, und stets bereiter Wirksamkeit versehenen ausübenden Gewalt, welche in den Händen solcher Männer seyn muß,

deren geprüfte Redlichkeit und Einsicht für die zweckmässige und nützliche Anwendung dieser Gewalt Bürge ist. Ist dieß der Fall, und ist die richterliche Gewalt gehörig geordnet und einer beständigen wachsamen Aufsicht unterworfen; dann wird die Nation nach den Gesetzen und durch die Gesetze regiert; die einzige Bedingung, unter welcher die Existenz einer Democratie gesichert seyn kann.

Aus diesem Allen scheint sich zu ergeben, daß keine der Formen des Aristoteles sich ganz rein und unvermischt mit gewissen Eigenschaften der andern, ohne offenbare Gefahr für das Ansehen der Gesetze denken lasse. Denn die höchste Gewalt sey in den Händen eines Monarchen, oder eines aristocratischen Corps, oder endlich der Nation selbst: sie wird dem Staate leicht gefährlich werden können, wenn sie nicht nach bestimmten Gesetzen ausgeübt wird, und wenn es keine Autorität giebt, die über die Existenz, Fortdauer und Vollziehung dieser Gesetze wacht. —

Es werden sich daher folgende allgemeine Sätze nebst ihren Folgerungen auf alle Formen anwenden lassen.

Diejenige

Diejenige Constitution ist die beste, die dem Zwecke des Staats am angemessensten ist.

Diejenige Constitution ist der Erreichung dieser Absicht am angemessensten, welche die Beobachtung und Aufrechthaltung der vernünftigen Regeln, nach denen die Mitglieder des Staats ihre Handlungen einrichten müssen, um den gesellschaftlichen Zweck zu erreichen, am meisten und am dauerhaftesten sichert.

Diejenige Constitution ist also die beste, nach welcher zweckmässige Gesetze herrschen und alle übrige Autorität nur dazu da ist, um deren Vollstreckung zu sichern, oder sie (jedoch nie anders, als nach dem reiflichsten und möglichst richtigen Ermessen der Einsichtsvollsten Männer) mit Vorwissen der Nation zu verbessern.

Was wird hieraus fliessen?

1. Daß es in keinem vernünftig eingerichteten Staate dem Souverain, (er heise nun Fürst, oder Senat, oder Reichstag) frey stehen müsse, von den einmal gegebenen Gesetzen abzuweichen, so lange diese Gesetze nicht aufgehoben oder geändert sind.

2. Daß

2. daß ein Staat, der nicht inconsequent und wider die ersten Gesetze der Vernunft handeln will, dann, wann für die Existenz der bestmöglichsten Gesetze gesorgt ist, seine nächste und angelegentlichste Sorge darauf gerichtet lassen seyn müsse, um die Beobachtung der Gesetze im möglichsten Grade, selbst durch die Einrichtung seiner Grundverfassung, zu sichern.

Was wird aber die Grundverfassung für Eigenschaften haben müssen, um unter allen diesen Voraussetzungen den Gesetzen das dauerhafteste Ansehen zu erhalten?

a. Der Souverain muß durchaus durch Grundverträge verbunden seyn, kein Gesetz ohne Beystimmung der Nation oder ihrer Repräsentanten einzuführen, abzuändern, oder abzuschaffen.

b. Kein Stand im Staate muß durch die Grundverfassung in die Lage versetzt seyn, sich Vortheile und Vorzüge durch die Gesetze verschaffen zu können, von denen die Mitglieder der übrigen Stände ohne ihre freye Einwilligung ausgeschlossen sind.

c. Der Souverain muß die ausübende Gewalt nicht so unbeschränkt haben, um ohne einleuchtend wichtige Gründe, blos nach Eigensinn von den Gesetzen in einzelnen Fällen abweichen zu können.

d. Die ausübende Macht muß aber auch Stärke genug haben, um die Gesetze mit Nachdruck und Erfolg zu vollziehen. Sie muß daran weder durch unbillige Vorrechte der Nation, noch durch eine einzelnen Staatsgliedern eingeräumte unverhältnismässige Gewalt, noch durch eigne Ohnmacht gehindert werden können.

Diese Modification der Grundverfassung ist auf jede Form anwendbar. Sie ist aber auch die einzige, die einer Nation das so heilige, so unglaublich wichtige Recht, nach den Gesetzen regiert zu werden, sichern und sie vor dem Unglücke bewahren kann, ein Spiel in der Hand eines oder mehrerer Unmündigen zu werden. In democratischen und aristocratischen Staaten wird, wie ich schon gezeigt habe, eine solche Einrichtung das Ansehen der Gesetze gewiß befestigen; sie wird es aber am meisten in der Regierungsform, die bis itzt die vortheilhafteste zu seyn scheint, „in einer

Mon=

„Monarchie, in welcher die Rechte der Na„tion durch Grundverträge gesichert, und die „Rechte des Regenten*) auf den vernünftigsten End„zweck des Staats, das ist, auf höchstmöglichstes „Bürgerwohl, gegründet, und dem Besten des „Ganzen nicht mehr natürliche Freyheiten und ur„sprüngliche Rechte des einzelnen Bürgers aufge„opfert sind, als unentbehrlich nöthig ist, um das „auf der höchstmöglichen Sicherheit des Eigen„thums und der Hervorbringung der möglichsten „gesellschaftlichen Vortheile beruhende Staatsbeste „zu bewirken; in einer Monarchie, in welcher „alle Classen der Staatsbürger bey den vorzüg-

 „lichsten

*) Wie oft zittert ein gutes Volk vor dem Tode seines weisen und gerechten Regenten! Wie oft muß dieser sich selbst sagen: „Alles, was du zum Be„sten des Staats in einer Reihe mühvoller Jahre „angeordnet hast, wird vielleicht in kurzer Zeit „durch schwache, oder tyrannische Nachfolger „vernichtet seyn!“ O guter Fürst! Willst du dein Werk krönen, so sichre deinen Volke durch weise Grundverträge die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesetze wider blinde Willkühr künftiger pflichtvergessener Regenten. Dann nur wirst du deine Augen mit der schönen und beruhigenden Ueberzeugung schliessen können, für Jahrhunderte gelebt zu haben!

„lichsten Nationalangelegenheiten gehörig und durch „selbstgewählte Männer ihres Standes repräsen„tirt sind.

Und eine solche Verfassung ist nicht so sehr Ideal, als man denken möchte. Die Verfassung der meisten Europäischen Staaten nähert sich mehr, oder weniger, diesen Grundsätzen, und man hat gefunden, daß sie um so glücklicher und mächtiger sind, jemehr diese Principien bey ihrer Staatsverfassung zum Grunde liegen. Daher haben auch die weisesten und wohlthätigsten Monarchen dafür gesorgt, der Constitution ihrer Staaten durch Anerkennung der Rechte ihrer Völker auf diese Art eine Vestigkeit zu geben, welche das Wohl der Nationen vor Eigenmacht und Mißbrauch der Obergewalt sicher zu stellen, im Stande ist.

Ihr wenigen grossen und edlen Seelen, die Ihr das Wohl von Myriaden Eurer Brüder in Händen habt, macht es Euch zur Gewissenssache, laßt es Euren höchsten Stolz seyn, der Nation, welcher Ihr vorsteht, ihre heiligsten Rechte, ihre ungezweifeltsten bürgerlichen Vortheile so lange und so gewiß, als möglich, zu sichern!

Es

Es ist ja so Manches möglich geworden, was man noch vor funfzig Jahren unter die frommen Wünsche und patriotischen Träume rechnete. Sollte das, was ich in diesem Abschnitte gesagt habe, troß seiner einleuchtenden Richtigkeit, auf immer blosser Vorschlag bleiben? —

Zweyter Abschnitt.

Welche Eigenschaften müssen die Gesetze haben, um Ansehen zu erhalten?

Alle Bemühungen, den Gesetzen Ansehen zu verschaffen, werden vergebens seyn, wenn der Grund dieses Ansehens nicht vorzüglich in den Gesetzen selbst liegt. Gesetze, die der Staatsbürger beym ersten Anblicke unzweckmässig, unbillig, wohl gar absurd und lächerlich, finden muß, können ihm durch Uebermacht und barbarische Strafen zwar zum Gegenstande der Furcht, aber nie zum Gegenstande der Verehrung gemacht werden. Gesetze, denen man Ehrfurcht wünscht, müssen sie auch verdienen, und sie verdienen sie in eben dem Grade, in welchem sie die Eigenschaften zweckmässiger Vorschriften für das Verhalten der Staatsbürger in sich vereinigen. So wenig man aber unzweckmässigen, barbarischen und grausamen Gesetzen Ansehen versprechen kann, eben so wenig kann man ihnen Ansehen Dauer und Festigkeit wünschen. Alles übrige was also hier vom Ansehen der Gesetze und dessen

Einfluß

Einfluß auf das Staatsbeste gesagt worden ist, setzt nothwendig voraus, daß der Staat vor allen Dingen für gerechte, billige und kluge Gesetze gesorgt habe.

Ich müste hier das ganze System der Legislation einschalten, wenn ich alle die Eigenschafften guter Gesetze auseinander setzen wollte. Ich begnüge mich daher mit folgenden allgemeinen auf meinen Zweck zunächst Bezug habenden Bemerkungen:

1. Gesetze, die mit den anerkannten Rechten der Menschheit genau übereinstimmen und von dem Staatsbürger keine ungerechten oder widersinnigen Aufopferungen seiner natürlichen Freyheit, keine unnöthige Beschränkung seiner Eigenthumsrechte verlangen; Gesetze, die auf Sicherstellung des Eigenthums und auf die Beförderung der wahren Wohlfahrt der Nation, (von welcher die wahre Wohlfahrt des einzelnen Bürgers unzertrennlich ist), abzwecken, solche Gesetze tragen den Stempel der Ehrfurcht, die sie erwecken sollen, in sich selbst. Aber auch nur ihnen kann man diese Ehrfurcht dauerhaft und allgemein sichern; denn nur sie vermögen die Prüfung des denkenden

Kopfs auszuhalten; nur sie sind von dem Vorwurfe der Barbarey, der Unzweckmässigkeit und der Lächerlichkeit frey, die den meisten positiven Gesetzen ihr Ansehen und das Zutrauen des edlern Theils der Nation entziehen; nur sie sind es endlich, die den Gesetzgeber vor jedem Verdachte der Herrschsucht und des Eigennutzes sicher stellen, da aus ihnen die gemeinnützige und wohlthätige Absicht unverkennbar hervorleuchtet.

2. Gesetze, die wahre Ehrfurcht einflössen sollen, müssen einen in den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen der Nation liegenden Grund haben. Ausserdem werden sie lächerlich, sobald man in den Geist derselben eindringt.

3. Aus eben diesem Grunde müssen aus den Gesetzen alle auf veralterten und allgemein verlachten Volksmeinungen, auf verwirrten Begriffen und kindischen Vorurtheilen der Vorzeit beruhende Verordnungen verbannt seyn. Unser Zeitalter ist, man sage dagegen, was man wolle, das Zeitalter der gesunden Vernunft. Wenigstens verbreiten sich Nachdenken, Prüfungsgeist und berichtigtere Begriffe

auch

auch in solchen Classen der Menschen, in welche sie sonst entweder nicht hinauf oder nicht hinabzudringen, vermögend waren. In einem solchen Zeitalter kann man alten hirnlosen Waidsprüchelchen, und nichts sagenden Formeln wenig Ansehen versprechen. Die Gesetze sind mehr, als jemahls, der Prüfung denkender Köpfe unterworfen. Sie müssen also mit dem Geiste des Zeitalters gleichen Schritt halten, wenn sie diese Prüfung aushalten und ihr Ansehen behaupten wollen.

4. Gesetze, zu denen ein Volk Zutrauen bekommen soll, müssen ihm vor allen Dingen möglichst verständlich seyn. Ist dieß der Fall nicht, sind die Gesetze Orakelsprüchen und Räthseln gleich, die man nur mit großem Aufwand von Nachsinnen entziffern kann: so wird die Gesetzkenntniß ein Werk der Rechtsgelehrten, und das Volk hält die Gesetze und die daher fliessenden Rechte und Verbindlichkeiten für ein Chaos von Kabulisterey und Chikane, für eine wächserne Nase, warlich nicht für ein wohlthätiges und unentbehrliches Institut.

Es läßt sich also leicht abnehmen, was sich auch in dieser Rücksicht für eine gesetzliche Ver-

fassung erwarten lasse, vermöge deren man das, was Rechtens ist, oder nicht, aus Gesetzbüchern fremder Nationen, aus hunderterley unzusammenhängenden, oft widersinnigen Urkunden, vermoderten Urtelsbüchern, alten Sprüchwörtern, und aus einem Wuste langgedehnter sich immer wechselseitig aufhebender Localverordnungen zusammenstoppeln, und es dann noch immer dem Zufalle überlassen muß, welche unter dem Dutzend Meynungen der Doctoren (vielleicht einem alten dummen Glossator zu Gefallen,) allen jenen Gesetzen und deren klarem Buchstaben zum Troz, aus dem Munde der heiligen Themis erschallen werde. — Gewiß, hier läßt sich keine Ehrfurcht vor dem Gesetze denken; denn man weiß dann ja kaum selbst, was eigentlich Gesetz sey, oder nicht.

5. Die Gesetze müssen aus eben diesem Grunde unter sich möglichst übereinstimmen. Sie sind die gemeinsame Vernunft der Gesellschaft. Sie müssen also, wie die geordnete Vernunft des einzelnen Menschen, sich selbst getreu bleiben, als welches das höchste Gesetz menschlicher Vernunft ist. Sind also Wi-

der-

dersprüche in den Gesetzen enthalten, herrscht in ihnen nicht ein zusammenhängendes System, und kommen daher Fälle vor, in welchen der Unterthan die daraus entstehenden widersinnigen Folgen bemerkt; dann hört er auf, die Gesetze für Producte der Weisheit zu halten; dann geräth er leicht auf den Verdacht, daß man bey Bestimmung seiner bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten blos willkührlich und ohne ein der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenes Nachdenken verfahren sey. Ein Verdacht, der seine Ehrfurcht vor dem Gesetze gewiß herabstimmt, wo nicht gar auf immer in die Meynung verwandelt, daß man befehle, um zu befehlen, und daß Verordnungen, die mit so weniger Ueberlegung gegeben sind, nur so lange beobachtet zu werden verdienen, als die nachtheiligen Folgen der Uebertretung für den Verbrecher unvermeidlich sind.

6. Selbst die Sprache der Gesetze muß der Würde des Gegenstandes angemessen seyn. Eine edle Simplicität herrsche im Ausdrucke, Deutlichkeit, Bestimmtheit, Ordnung, Zusammenhang, Sprachrichtigkeit und möglichste Kürze im Vortrage.

Dieß

Dieß wird, ausser den Vortheilen, welche diese Vorzüge des Styls stets mit sich führen, auch den haben, daß das Gesetz auch in dieser Rücksicht sich Achtung erwerben, und eine gute Meynung vom Verstande des Verfassers und von der Bemühung hervorbringen wird, die man auf die Abfassung desselben gewendet habe. Gerade das Gegentheil pflegt zu erfolgen, wenn die Gesetze in einer Sprache geschrieben sind, wie sie vor hundert Jahren geschmacklose Advokaten schrieben; wenn sie aus Ellenlangen Perioden bestehen, die man zwanzigmal lesen muß, ehe man sie versteht; wenn sie von Sprachfehlern wimmeln, die in unsern Zeiten ein wohlerzogener Schulknabe vermeidet; wenn darinn zum Bürger und Bauer in einem buntscheckigen, mit lateinischen und französischen Ausdrükken durchwirkten Galimathias gesprochen wird u. s. w. Ein so abgefaßtes Gesetz kann wohl schwerlich die Ehrfurcht der Nation sich erwerben, da es schon in Ansehung seines Vortrags ein geschmackloses und lächerliches Product ist, das man nur zur Büssung seiner Sünden, oder dann, wenn man dafür bezahlt wird, (oft selbst dann noch kaum) — durchliest, das dem Pöbel unverständlich und dem gebildeten Manne eckelhaft ist.

7. Da

7. Da die innere Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Gesetze nicht immer hinreichend ist, ihr Ansehen allgemein geltend zu machen: so bestimmt man für die Uebertreter der Gesetze Strafen. Manche Gesetzgeber glaubten für das Ansehen ihrer Gesetze Alles gethan zu haben, wenn sie sie recht hoch verpönten. Aber der Gesetzgeber bedenke doch nur, daß, wenn

a. das Gesetz sich nicht durch Weisheit, Gerechtigkeit und Billigkeit dem Unterthanen annehmungswürdig macht, die Härte der Strafe zwar Furcht; aber nicht jene wahre Achtung vor dem Gesetze hervorbringen könne, welche mächtiger, als alle Strafe, wirkt, und tausend Strafen erspart. Hat also der Gesetzgeber nicht vor allen Dingen den Gesetzen alle die innern und äussern Vorzüge gegeben, die ihr Ansehen sichern können: so werden noch so harte Strafen nicht im Stande seyn, die Stelle dieser Vorzüge zu vertreten; sie werden machen, daß das Gesetz nur so lange beobachtet wird, als die Strafe nicht vermieden werden kann.

Sind Strafen auf die Uebertretung unbilliger und unnützer Verordnungen gesetzt: so wird dieß der Unterthan bald einsehen, und jede in dieser Rücksicht vollzogene Strafe für eine Grausamkeit, für einen Misbrauch der Obergewalt halten. Er wird vielleicht schweigen, weil er muß. Er wird aber nicht unterlassen, ein Gesetz zu verabscheuen, das die Rechte des Menschen und Bürgers kränkt, und er wird stets bereit seyn, ja nicht selten sich als Menschenfreund verbunden fühlen, den, der es übertreten hat, so viel möglich der Strafe entziehen zu helfen. Der denkende Mann, der aus Despotismus verfügte Plackereyen von unentbehrlichen Strafgesetzen zu unterscheiden weis, wird deshalb nicht aufhören, die letzteren zu ehren, weil er die ersteren verabscheut. Allein, der große Haufe, der nicht Unterscheidungskraft genug hat, um diese Distinction mit gehöriger Bestimmtheit zu machen, wird, wenn er einmal ein Gesetz als unnütze und schädliche Verordnung, eine Strafe als despotische Plackerey zu betrachten angefangen hat, leicht dahin gebracht werden, auch die heilsamste und nöthigste Verordnung, auch die unver-

unvermeidlichste Strafe in diesem Lichte zu betrachten und so den Gesetzen überhaupt die gebührende Ehrfurcht zu entziehen.

b. Das Ansehen der Gesetze leidet aber auch, wenn überhaupt zu harte Strafen angedroht sind. Entweder es werden diese Strafen vollzogen: so wird der Unwille des Publicums gegen eine unproportionirte Strafe und gegen eine Grausamkeit, die es leicht als solche einsieht, und das Mitleid gegen den Verbrecher erregt; und das Gesetz verliert unglaublich. Vollzieht man aber die in den Gesetzen angedrohten unmenschlichen Strafen nicht; so ist dieß für das Ansehen der Gesetze noch weit gefährlicher. Denn, sobald man durch fortgesetzte Erfahrungen überzeugt wird, daß die wirklich executirte Strafe nie so hart sey, als das Gesetz sie androht, ja, daß sie oft gar in keinem Verhältnisse mit der gesetzlichen stehe, sobald wird man nicht ermangeln, das Gesetz für einen Popanz zu halten, um Kinder zu schrecken, und diese Meynung wird leider! nicht bey dem Gesetze, an welchem dieses eintrifft, stehen bleiben; sie wird dem Ansehen aller übrigen

Eintrag

Eintrag thun, und also dem Staate unvermeidlichen Schaden zuziehen.

Möglichst gelinde Strafen enthalte also das Gesetz; aber die Vollziehung derselben sey unfehlbar.

Ueberhaupt aber sey der Souverain überzeugt, daß er die ihm von der Nation übertragene Macht usurpire, daß er nicht als Vater des Volks, sondern als Tyrann regiere, wenn er das durch Strafen ersetzen will, was seinen Gesetzen an innern Vorzügen, und seinen Anstalten, dieselben geltend und annehmbar zu machen, an Weisheit und Zweckmässigkeit abgeht.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Was hat der Souverain *) zu thun, um das Ansehen der Gesetze zu bewirken, zu erhalten, oder wieder herzustellen?

Ist für das Ansehen der Gesetze durch Grundverfassung und durch eine zweckmässige Gesetzgebung gesorgt, dann bleibt immer noch dem Regenten Vieles zu thun übrig, um über dasselbe zu wachen. Begünstigt aber seine Bemühungen keiner von diesen beyden grossen Vortheilen, oder treten dieselben, wie gewöhnlich, nur in geringem Grade ein, dann wird von Seiten der Regierung doppelte Klugheit erfordert, um,

*) Wenn ich hier vom Einzelnen spreche, so thue ich es mehrerer Kürze wegen; nicht weil ich blos den Monarchischen Souverain im Sinne hatte. Mit wenigem Nachdenken wird man das, was ich von einem einzelnen sage, auf die Mitglieder des aristocratischen Corps und des Reichstags in der Democratie, so wie auf alle, die an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung unmittelbaren Antheil haben, anwenden können.

um, troß dieser wesentlichen Mängel, selbst fehlerhaften Gesetzen, so lange sie nicht durch eine gerechte und vernünftige systematische Gesetzgebung völlig verdrängt sind, soviel Ehrfurcht, als nur immer möglich, zu verschaffen.

Es lassen sich die hieher gehörigen Obliegenheiten des Regenten unter drey Hauptrubriken bringen, in so ferne sie sich nämlich entweder auf die Handlungen des Regenten selbst, oder auf die Einführung, Veränderung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze, oder endlich auf die Nation und deren Bildung überhaupt beziehen können. Ich werde davon in folgenden drey Capiteln handeln.

Erstes Capitel.

Von der Beziehung der Handlungen des Regenten auf das Ansehen der Gesetze.

Diese Handlungen sind von doppelter Art. Entweder sie beziehen sich auf das Privatleben, oder auf die Regierung des Souverains.

I.

Ein Mann, der Gesetzgeber einer ganzen ehrwürdigen Nation zu seyn wagt, der muß, er sey

nun

nun Alleinherrscher, oder Mitglied eines Gesetzgebenden Corps, selbst ein der Nation ehrwürdiger Gegenstand seyn. Aber, wird er dies blos durch den Glanz, der ihn umgiebt, wird er es durch den Pomp der Titel, wird er es durch Asiatische Pracht, durch Spanischen Stolz, durch Strenge und Unerbittlichkeit, oder durch eine verschwenderische Freygebigkeit werden, wenn es ihm an jenem innern Werthe, an jenen Eigenschaften fehlt, die den wirklich grossen und verehrungswürdigen Mann ausmachen? Und wie wird er ein solcher Mann? Wie bringt er es dahin, es wenigstens zu scheinen, wenn er es nicht ist? — Hier wäre von der Erziehung der zum Throne bestimmten Prinzen ein weitläufiger Text einzurücken, der mich zu weit von meinem Zwecke entfernen würde, wenn ich ihn hier in seinem ganzen Umfange einschalten wollte.

Die Zeiten, wo grosse Titel hinreichend waren, um verehrt und angebetet zu werden, sind vorüber. Man fängt an, in den höchsten Staatsbeamten auch den Menschen und Staatsmann zu beurtheilen. Findet man keines von beyden von einigem Werthe: so sagt es die unbestechbare Stimme des Publicums dem Nichtswürdigen

digen aus der ersten Classe eben so laut, als dem aus der letzten, wie tief sein Werth am Barometer der öffentlichen Meinung gefallen sey. Die Geheimnisse des Privatlebens der Grossen, die Tagebücher der Schändlichkeiten, welche die Geschichte sonst erst nach Jahrhunderten bekannt machen durfte, kann man jetzt leider! fast am Tage ihrer Entstehung in allen Buchläden haben, und alle Bänkelsänger absingen hören!

Strafen und Beschränckungen der Preßfreyheit sind in diesen Fällen die besten Mittel, oft das elendeste Product nur noch interessanter zu machen; und sie stopfen doch den Mund des vorlauten Publicums nicht, wenn sie gleich den Federn und Druckerpressen Einhalt thun sollten! — Auf keinen Fall aber bewirken sie Achtung für den, der sie verlohren hat.

Mehr, als jemals, ist es also nöthig, daß die Herrscher der Völker sich als wirklich schätzbare und Achtung verdienende Männer zeigen; mehr, als jemals, ist es nöthig, daß sie die Fehler, die sie wirklich haben (und als Menschen kann es ihnen daran nicht fehlen) den Augen des Volks zu entziehen suchen, oder, wenn dies zu spät oder nicht möglich

seyn

seyn sollte, wenigstens ein edles Bestreben, sie zu verbessern, zeigen, welches ihnen sodann mehr wahre Achtung und Ehrfurcht erwerben wird, als der Prunk erdichteter Tugenden und das heuchlerische Verstecken unverbergbarer Fehler und Schwachheiten. Mehr, als jemals, ist es nöthig, daß sie durch eine weise Popularität sich die Herzen des Volks gewinnen, ohne jedoch dabey zu vergessen, was die Würde ihres erhabenen Amts und die Achtung vor dem Publicum von ihnen erheischt; am meisten aber, daß sie sich durch Eigenschaften des Geistes und Herzens und durch diejenige strenge Tugend und Moralität auszeichnen, die ihnen nicht blos die Liebe des Volks, sondern auch die wahre Achtung des Weisen sichert. Sie sind dies nicht blos dem Beyspiele, sie sind es auch dem Ansehen der Gesetze schuldig. Denn, wer wird leicht Verordnungen Zutrauen und Achtung geben, die von einem Manne herrühren, der die ersten Gesetze der Religion und Moral mit Füssen tritt? Wer wird den für werth halten, Antheil an der Beherrschung eines ehrwürdigen Staatskörpers zu nehmen, der ein nichtswürdiger Sklav viehischer Lüste und niedriger Leidenschaften ist? — Also hat der, der am Staatsruder sitzt, doppelte Pflicht, ein guter

und moralisch schätzbarer Mann zu seyn; und diese Pflicht kann auch der erfüllen, den die Natur nicht mit grossen Gaben und die Erziehung nicht mit einer ausgezeichneten Geistesbildung begabt hat.

Allein, auch von Seiten des Verstandes und der Kenntnisse muß der Gesetzgeber sich Ehrfurcht zu erwerben suchen. Die Meinung von der grossen Einsicht des Gesetzgebers ist ein beynahe allmächtiger Antrieb zur Befolgung seiner Verordnungen. So wie der Ruf von der Güte seines Herzens die Nation mit der glücklichen Ueberzeugung erfüllt, daß er das Beste des Staats wolle, so bringt die Meinung von seinen grossen Einsichten das glückliche Vorurtheil hervor, daß er auch keine andern, als die besten und zweckmäsigsten Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks ergreifen könne und werde.

Der Regent oder Staatsbeamte, welcher diese Meinung von sich möglichst allgemein gemacht hat, der hat für das Ansehen der Gesetze unendlich mehr gewirkt, als man glauben sollte. Haben Natur und Erziehung diese grossen Einsichten dem Fürsten selbst versagt, so wird er sie dadurch zu ersetzen suchen müssen, daß er Männer zu Rathgebern wählt, die allgemein

mein verehrt und geliebt, und deren Einsichten der Nation ehrwürdig sind.

Allein, die moralischen und geistigen Vorzüge des Souverains sind auch durch die Wirkung, welche die Macht des Beyspiels hat, für das Ansehen der Gesetze nützlich. Alle häusliche und bürgerliche Tugenden, alle Bemühungen für wahre Ausbildung und Veredlung des Geistes werden in einem Staate leichter gedeihen, in welchem das Bild derselben aus dem Leben des Regenten, wie aus einem Spiegel, zurückstrahlt.

Vorzüglich aber zeige der Fürst, wie heilig die Gesetze ihm selbst sind. Man gesteht zwar dem Fürsten größtentheils das Vorrecht zu, in seinen Privathandlungen nicht an die bürgerlichen positiven Gesetze gebunden zu seyn. Allein, er bediene sich dieses Vorrechts nur in unvermeidlichen Fällen. Er dispensire sich selbst selten, oder nie, von gewissen, auch conventionellen Gesetzen der Gesellschaft und des äussern Anstandes, sondern zeige überall seine Liebe für ein gesetz- und ordnungsmässiges häusliches und gesellschaftliches Leben. Er habe, wenn er gewisse Aufopferungen, gewisse Einschränkungen von seinen

Unterthanen wünscht, selbst Patriotismus genug, um hierinn sein eigen Beyspiel das erste seyn zu lassen. — Wie viel wird er dann für das Ansehen seiner Anordnungen wirken! Denn es ist ja aus der Erfahrung bekannt, daß ein Volk mit Vergnügen und Enthusiasmus eine Bahn, selbst die gefährlichste, betritt, auf welcher ihm sein Fürst vorangeht.

II.

Auch bey Ausübung der unmittelbaren Regentenpflichten vergesse der Fürst nie, daß von seinem Betragen das Ansehen seiner Verordnungen abhange! — Er zeige durch seinen Eifer für das Wohl des Ganzen, durch seine Uneigennützigkeit, durch seine Arbeitsamkeit in den Staatsgeschäften, durch sein kaltblütiges und planmässiges Verfahren in allen Angelegenheiten des Staats, daß seine Absicht seiner grossen Bestimmung würdig und sein ganzes Leben dem Staate und der Erfüllung seiner schweren Regentenpflichten gewidmet sey! Dieß wird ihm das ihm unentbehrliche Zutrauen seines Volkes erwerben, und seinen Verordnungen willigere und genauere Befolgung verschaffen. —

Der Fürst ehre und belohne den Bürger nach dem Maaße, nach welchem diesem die Gesetze heilig sind. Er zeige seinen Unwillen gegen die muthwilligen und groben Uebertreter der Gesetze, um so mehr, je grösser der Stand des Verbrechers und je näher er seiner Person ist; er entferne einen solchen Menschen von seinen nähern Umgange, wenn er dessen bisher genossen hat, ohne bey dieser Gelegenheit in Rücksicht auf Rang, Stand, Titel oder Privatleidenschaft Ausnahme zu machen! Denn, was wollte man Gesetzen für Ehrfurcht versprechen, deren Uebertreter die Freundschaft und das Vertrauen des höchsten Beschützers und Wächters der Gesetze genössen?

Vorzüglich aber suche er den Verdacht des Geitzes, der Selbstsucht, so wie der blinden Neuerungs- und Ruhmbegierde, von sich zu entfernen. Er zeige, daß er in allen seinen Anstalten nicht sich, sondern blos das gemeine Beste zum Haupt-Augenmerke habe. Dieß im Allgemeinen. — Ich komme nun im nächsten Capitel auf die besondern hierher gehörigen Regentenpflichten, in soferne sie sich auf die einzelnen Theile der Administration beziehen.

Zweytes Capitel.

Wie muß der Souverain bey Einführung, Veränderung, Anwendung und Vollstreckung der Gesetze zu Werke gehen, um ihnen das erforderliche Ansehen zu verschaffen und solches zu erhalten und zu befestigen?

Dieses Capitel enthält, wie schon die Ueberschrift zeigt, die wichtigsten Gegenstände der gegenwärtigen Abhandlung. Ich habe daher, um die Gränzen, die mir mein dermaliger Zweck vorschreibt, nicht zu überschreiten, Alles hierher Gehörige auf folgende kurze Sätze*) zurückgebracht.

I.

Wenn die Einführung neuer Gesetze auf eine der Würde des Gegenstandes angemessene Art geschehen soll, so muß:

1. die

*) Man verzeihe mir den entscheidend scheinenden Ton dieser Sätze. Die hier nöthige Kürze erfoderte diese Art des Vortrags und legte mir auf, hier blos einmal für allemal zu sagen, was ich nicht bey jeder einzelnen Periode wiederholen konnte, daß ich jedesmal nur von dem, was mir wahr scheint, spreche, ohne, wie es dem Tone nach das Ansehen haben möchte, Alles was ich sage, für unwiderlegliches Axiom zu halten.

1. die Abfassung derselben Männern von entschiedenen Einsichten und zugleich eben so entschiedenem Ansehen anvertraut werden.

Denn Vorschriften des Betragens, Gränzen der Rechte und Verbindlichkeiten für eine ganze Nation festzusetzen, ist ein Geschäft, das seiner Natur nach den Weisesten und Erfahrensten von der Nation, nicht unbärtigen Knaben, die Empfehlung und blindes Glück in die ersten Ehrenstellen brachte, nicht abgelebten juristischen Sprachrohren, die ihr Leben blos hinter Actenstössen zubrachten, ohne Welt und Menschen, ohne den Geist und die Bedürfnisse der Nation zu kennen; noch weniger aber unterthänigstpflichtschuldigsten Subalternen zu Theil werden muß, welche die Gesetze nicht von den Befehlen zu unterscheiden gewohnt sind, die sie einst von ihren Herren empfingen, als sie noch die wichtigen Aemter der Livree-Bedienten und Kammerdiener bekleideten. Glücklich ist der Fürst, welcher Männer fand, denen er das grosse Werk der Gesetzgebung auch um deswillen mit Zuversicht anvertrauen kann, weil schon ihre Namen der Nation für die Weisheit ihrer Plane und für die Rechtschaffenheit ihrer

Absich-

Absichten Bürge sind. Allein, hat er sie gefunden, dann ehre er sie auch; er zeichne sie auf eine ihren Verdiensten angemessene Art aus, und lasse sie nicht mit seinem vornehmen, verdienstlosen Hofgesinde um den Rang streiten; denn sie sind warlich dem Staate wichtiger, als die Hofschranzen aller Gattungen vom ersten bis zum lezten! Welche Ehrfurcht soll die Nation vor den Gesetzen bekommen, wenn sie sieht, daß daß der, welcher sie entwirft, vom Fürsten auf einen Platz gestellt ist, auf welchem er mit Menschen um den Rang wetteifert, die kein ander Verdienst haben, als, daß sie auf Kosten der Nation gespeiset, getränkt und gekleidet werden, um für die Ehre des Staats zu glänzen, indeß für dessen Nutzen der arbeitende Bürger in Lumpen geht.

2. Wenn man den Gesetzen wahres Ansehen verversprechen will: so ist es auf alle Fälle vortheilhaft, die Sanction derselben, gesetzt auch, daß die Verfassung das Gegentheil erlaubte, nicht ohne Vorwissen und Beystimmung der Nation vorzunehmen. Denn ein gehörig repräsentirtes Volk wird gewiß für solche Gesetze, die seine Repräsentanten selbst prüften und billigten, ein vortheilhaftes Vorurtheil haben.

3. Das

3. Das Werk der Gesetzgebung sey aber auch ein Werk der reifsten Ueberlegung, der durchdachtesten Prüfung aller Verhältnisse und Umstände, und die Nation wisse es auch gehörig, wie wichtig der gesetzgebenden Macht dieses erhabene Geschäft sey! Gewiß, sie wird mehr Ehrfurcht vor Gesetzen haben, von denen sie weis, daß sie mit aller nur möglichen Behutsamkeit und Vorsicht entworfen sind, als wenn sie solche gleich dem ersten Ansehen nach für das Werk einer flüchtigen Laune halten muß! Wie entehrend muß es nicht ein Volk für sich selbst achten, Gesetzen unterworfen zu seyn, die ihm entweder ein blindes Loos aus der Rüstkammer halbverständlicher alter aus- und inländischer Gesetze zu Theil werden ließ, oder die der Gesetzgeber in einer seiner guten oder übeln Launen nach flüchtigen, halbdurchdachten Planen hinwirft, um sie in der Minute, in welcher er sie gab, unthunlich zu finden und durch noch unbrauchbarere zu ersetzen! Wird ein solches Volk nicht anfangen, die Gesetzgebung für ein Spiel zu halten, mit dem sich der Regent oder das gesetzgebende Corps die Zeit vertreibt, um die Druckerpressen und Zeitungsschreiber in Odem zu erhalten? Nein, das Volk muß

sehen,

sehen, daß Gesetzgebung als die wichtigste, des reifsten Nachdenkens würdigste Sache behandelt werde, wann es die Gesetze selbst für Gegenstände der Ehrfurcht halten soll.

4. Man gebe doch nur um Alles in der Welt so wenig Gesetze, als nur möglich. Die einfachste und dabey planmässigste Gesetzgebung ist gewiß die ehrwürdigste. Alle Gegenstände, in welchen der Regent blos rathen, aber nicht befehlen soll, sind keine Gegenstände der Gesetzgebung. Je mehrere unnütze Gesetze gegeben werden, je mehrere werden übertreten. Man muß dann durch die Finger sehen, weil man sonst mit Strafen nicht fertig werden würde, und was am meisten dabey verliert, sind die Gesetze selbst, welche in so einem Falle den überflüssigen Recepten eines allzugeschäftigen Arztes gleichen, von denen der Kranke am Ende gar keine Notiz mehr zu nehmen pflegt.

5. Individuelle Verordnungen in einzelnen Fällen, Befehle einzelner Collegien an ihre Subalternen, oder des Fiscus an die Oeconomie- und Rechnungsbeamten, locale und temporelle Verordnungen sind nicht mit

mit dem ehrwürdigen Namen der Gesetze zu belegen, sondern von den wahren, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger bestimmenden bürgerlichen Gesetzen, selbst auf öffentliche Anstalt, sorgfältig zu unterscheiden und abzusondern. Denn, da dergleichen gewöhnlich im Namen des Souverains ausgehende Anordnungen nicht selten widerrufen, oder durch höhere Instanzen aufgehoben und abgeändert werden, und also die Art, solche zu vollziehen, bey weitem die Strenge und Pünctlichkeit nicht erfordert, welche die Vollziehung der wahren bürgerlichen Gesetze erheischt: so würde es dem Ansehen der letztern gefährlich seyn, wenn das Volk sie mit jenen vermischte, und ihren Wirkungen eben so wenig Unfehlbarkeit und Festigkeit zutraute, als dergleichen einzelne locale und individuelle Befehle zu haben pflegen. Eben deshalb gehört diese Art von Befehlen auch nicht mit ins Gesetzbuch. Sonst vervielfältigt man die Gegenstände ohne Noth und bereichert das Gesetzbuch mit einer Menge fremdartiger Aufsätze, welche die eigentlichen Gesetze verschlingen, ihre Kenntniß erschweren, und dadurch natürlicherweise ihr Ansehen mindern.

6. Die

6. Die Publication der Gesetze sollte unter gewissen sehr ehrwürdigen Feyerlichkeiten erfolgen, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen seyn müßten. Dadurch würde auch für den vortheilhaften Eindruck auf denjenigen Theil des Volks gesorgt, dessen Aufmerksamkeit und Ehrfurcht durch sinnliche Mittel erregt werden muß.

II.

Je bedächtiger man aber bey der Entwerfung neuer Gesetze verfahren muß, je weniger läßt sich eine ganz neue planmässige Gesetzgebung nach der Verfassung der meisten Länder ohne große Schwierigkeiten bewirken. Es ist daher nicht selten nöthig, den alten Gesetzen blos neue Modificationen zu geben; ja selbst die durchdachtesten Gesetze bedürfen von Zeit zu Zeit gewisser durch die Umstände nothwendig gewordener Abänderungen. Aber auch hier hat der Souverain dafür zu sorgen, daß die Autorität der Gesetze unter diesen Abänderungen nicht verliere.

Hier treten nicht nur fast alle die angeführten, bey der Errichtung ganz neuer Gesetze nothwendige

wendige Vorsichtsregeln ein, sondern es ist auch überdem darauf zu sehen, daß

1. die Veränderungen der Gesetze nicht zu häufig und nicht ohne Noth vorfallen, und daß in eben dieser Hinsicht die Ursache der Veränderung und deren Nothwendigkeit bekannt gemacht werde, weil sonst das Volk auf die Gedanken geräth, der Gesetzgeber wisse selbst nicht recht, was er wolle, und befehle aus Eigensinn oder Unüberlegtheit. Man ändre daher ja nie ohne wichtige Gründe. Ein kleiner Vortheil ist selten hinreichend, den Schaden aufzuwiegen, der aus dem öftern Aendern der Gesetze entsteht. Liegt jedoch im alten Gesetze eine offenbare Ungerechtigkeit, oder nur die kleinste Verletzung der Rechte des Menschen und Bürgers, so muß jede andre Rücksicht weichen. Ein solches Gesetz kann ein ehrliebender Souverain keinen Augenblick bestehen lassen. Denn wird er wohl auch nur einen Augenblick Usurpateur und Tyrann seyn wollen?

2. Man sorge ja dafür, daß das, was bey dergleichen Veränderungen verordnet wird, auch ausführbar sey, sonst giebt man das Ge-

setz und dessen Urheber leicht dem Spotte des Publicums Preiß.

3. Man ändre nie mit verächtlichen Aeusserungen über denn Werth des alten Gesetzes, erwähne dessen gar nicht, oder mit Achtung, selbst dann, wenn es unbrauchbar seyn sollte. Es galt doch zu einer Zeit als Gesetz, und in dieser Rücksicht muß es nie verächtlich behandelt werden; sonst lernt das Volk leicht auf eine geringschätzige Art von Gesetzen überhaupt urtheilen.

4. Man setze ja an die Stelle des Alten etwas auffallend Besseres. Statt eine Thorheit mit der andern zu vertauschen, thut man besser, beym Alten zu bleiben.

5. Bey manchen Veränderungen der Gesetze leidet bisweilen ein Theil der Bürger auf irgend eine Art. Will man heilsame Neuerungen nicht gleich in ihrer Entstehung verschrieen wissen, so stopfe man vor allen Dingen denen Individuen, die durch die unvermeidliche Veränderung einen wesentlichen und unverdienten Schaden leiden, durch irgend eine Entschädigung den Mund. Dieß wird gewiß eine der wohlthätigsten Staatsausgaben seyn.

6. Man

6. Man ändre nicht ohne Rücksicht auf den Nationalcharakter, auf die unschädlichen Vorurtheile des Volks u. s. w. Ein neues Gesetz geben, das ein Volk bey seiner Lieblingsneigung angreift, heist wider den Strom schwimmen. Ein Gesetz ändern, ohne daran zu denken, daß das alte Gesetz mit den Sitten der Nation übereinstimme, das neue mit demselben in Contrast stehe, heist den Gesetzen geflissentlich das Zutrauen der Nation entziehen. Hier sorge man vor allen Dingen durch Beyspiel, Rath, Unterricht u. s. w. für die grössre Bildung der Nation, oder für eine andre Richtung ihrer Neigungen und dann gebe man Gesetze, wenn es deren anders alsdann noch bedarf.

7. Um das Ansehen der Gesetze nicht aufs Spiel zu setzen, bedarf es bisweilen allmählige Veränderungen, wodurch die Nation nach und nach das Alte vergessen, und sich an neuere Einrichtungen gewöhnen lernt, und es ist ein Zeichen eines sehr weisen Staatsmannes, wenn er auch in dieser Rücksicht die jählingen Sprünge vermeidet, welche selten gut gerathen.

III.

Gesetze, die einmal festgesetzt sind, müssen auch auf die vorkommenden Fälle gehörig und ganz genau angewandt werden, sonst ist es nicht viel besser, ja vielleicht schlimmer, als ob sie gar nicht existirten; sonst ist die Staatsverwaltung dem Leben eines Menschen ähnlich, der die Gesetze der Vernunft kennt, aber nicht nach ihnen handelt.

So lange also ein Gesetz nicht aufgehoben ist, so lange muß darnach gesprochen werden, sonst handelt man wider das erste Princip einer zweckmässigen Regierung. Sind die Nachtheile des Gesetzes zu auffallend, so hebe man es auf; sind sie unbedeutend, so können sie unmöglich von grösserer Wichtigkeit seyn, als der Nachtheil, der für das Ansehen der Gesetze durch ein so inconsequentes Verfahren, erwächst. Der Staatsbürger muß auf den Erfolg, den ihm die Gesetze versprechen, oder drohen, unfehlbar rechnen können; was hilft sonst das Gesetz?

Verbannt sollten aus eben dieser Ursache alle die opiniones fori, alle die praeiudicia der Dicasterien seyn, in so ferne sie den

Gesetzen widersprechen *). Sie sind eine Schande für den Staat und bringen der Autorität der Gesetze unheilbare Wunden bey.

Noch entsetzlicher sind die Widersprüche der Spruchcollegien eines und desselben Landes in Ansehung der Anwendung der Gesetze. Wenn ein Collegium einen Verbrecher sechswöchentliche Gefängnißstrafe zuerkennt, dem das andere, nach denselben Gesetzen zu richten verbundene unter gleichen Umständen, einer hergebrachten Meinung wegen, ein halbes Jahr Zuchthaus zuerkannt haben würde; wenn mir in einem und demselben Lande, nach einem und demselben Gesetze ein Dicasterium ein Recht oder eine Foderung abspricht, das mir vom andern, welches das Gesetz beobachtet, das jenes zu übersehen gewohnt ist, zugesprochen worden seyn würde; dann ist die Entscheidung eines Rechts-Falles ein Loos in der Lotterie, und das Gesetz ein gleich-

*) Aber wohl zu merken, wann vorher eine planmässige und vernünftige Gesetzgebung vorhanden wäre. Denn in manchen Fällen haben wir es den Dicasterien sehr zu verdanken, daß alte vernunftwidrige und harte Gesetze nach und nach aus der Mode gekommen sind und dafür eine neuere menschlichere Gewohnheit eingetreten ist.

gleichgültiger Gegenstand, der weder schützt, noch furchtbar ist, sondern blos verspricht, oder droht, ohne Wort zu halten.

Sind die Gesetze so undeutlich, daß man sich über ihren Sinn und über ihre Auslegung gar nicht vereinigen kann; dann laboriren sie an einer Krankheit, die ihren Urhebern wenig Ehre bringt, und die für sie selbst kein gutes Vorurtheil erwecken kann!

Ich sollte wohl nicht noch hinzuzusetzen brauchen, daß die Gesetze auf jedermann auf gleiche Art ohne Unterschied des Standes angewandt werden müssen *), sonst werden sie

*) Sobald das Gesetz selbst in Ansehung des Standes keine Ausnahme macht, (und dieß muß es nur bey auffallender Nothwendigkeit thun) sobald muß bey der Anwendung und Vollstreckung der Stand gar keinen Einfluß haben. Sonst kann der niedre Theil der Unterthanen mit Recht über Ungerechtigkeit schreyen, und der denkende Kopf mit Recht der Justizadministration den entehrenden Mangel vorwerfen, daß sie Stand und Würden beobachte, oder, wie das alte wahre Sprüchwort sagt: die kleinen Diebe hänge und die grossen laufen lasse.

sie höchstens den Pöbel in Zaum halten, und der vornehme Bösewicht wird ihrer lachen, und von Geld und Titeln geschützt, das Eigenthum und die Rechte des Armen und Geringen nach Gefallen usurpiren, oder sich jedes Verbrechen erlauben, da Stand und Titel ihn vor Pranger und Zuchthause sichern, die der Schurke niedern Standes in Ermangelung jener geheiligten Schutzwehren erdulden muß. Sieht hingegen das Volk, daß kein Stand vor den Wirkungen des Gesetzes und daß hingegen das Gesetz den Geringen gegen Uebermacht und Grösse schützt; dann erst werden ihm die Gesetze ehrwürdig werden, und es wird ihre Drohungen mehr fürchten, sobald es sieht, daß keine Macht vor ihnen schützen, und ihrem Schutze mehr vertrauen, sobald es überzeugt ist, daß keine Macht ihn unwirksam machen könne.

IV.

Die vorzüglichste Klippe, an welcher gewöhnlich das Ansehen der Gesetze den stärcksten Stoß bekommt, ist die langsame ungewisse und seltene Vollstreckung derselben. Wenn ich mich viele Jahre lang durch alle Cabalen und Schwierigkeiten des Processes durchgeschlagen ha-

be, so habe ich nicht selten eben so lange Zeit nöthig, um zu dem mir rechtskräftig zugesprochenen Eigenthume zu gelangen. Wenn den Verbrecher mehrere Dicasterien zu vieljährigem Zuchthause verdammten, so giebt es gewöhnlich Mittel genug, die Wirkungen aller dieser schrecklichen Urtelssprüche zu vermeiden. Wie kann es bey solchen Umständen um das Ansehen der Gesetze stehen? Nicht anders, als herzlich schlecht! Meines Erachtens treten hier folgende Grundsätze ein:

1. Ist die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einen besondern Fall entschieden, so muß die Execution so schleunig, als möglich, und zwar unfehlbar, erfolgen.

2. Wider Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils sollte, ausser dem Falle offenbarer Nullität, kein suspensives Rechtsmittel unter keinerley Vorwande statt finden.

3. Die executive Gewalt, sie sey anvertraut, wem sie wolle, muß mit genugsamer Macht verbunden seyn, um die Gesetze geltend zu machen, und sie muß diese Macht jederzeit aufs strengste und in ihrem ganzen Umfange zu dieser Absicht anwenden.

4. Die

4. Die Collegien und Aemter, die dazu dienen, die Gesetze anzuwenden und ihre Vollstreckung zu verordnen oder auszuüben, müssen mit Männern von dem entschiedensten Rufe der Redlichkeit, mit Männern von Klugheit und Entschlossenheit, mit Männern von Erfahrung und Muth besetzt, und diese durch anständige Besoldungen in eine möglichst unabhängige Lage versetzt seyn, in welcher sie auch im Aeussern ihr Ansehn behaupten und, frey von Nahrungssorgen, sich ganz ihrer Pflicht widmen können. Diese Art von Stellen muß daher am wenigsten unter die Versorgungsanstalten junger Leute gehören.

5. Es muß eine strenge, stets wachsame, stets gegenwärtige und stets wirksame Aufsicht über die sämmtlichen Diener des Staats vom ersten bis zum letzten statt finden, welchen die Ausübung der Gerechtigkeit obliegt. Wehe dem Lande, in welchem der Staatsbürger der Willkühr pflichtvergessener Staats-Beamten Preiß gegeben ist, von denen er den Schutz und die Hülfe, die er allein vom Gesetze erwarten sollte, erkaufen oder erbetteln muß, und die mit den heiligen Ge-

setzen des Staats ein Spiel treiben, das durch ihre Leidenschaften und Privatabsichten bestimmt wird. Wird der Bürger die Gesetze ehren, wenn er sie von ihren eignen Priestern und Wächtern ungestraft entweihen und mit Füssen treten, oder durch Chikane miß-brauchen und verdrehen sieht? Auffallend hart und abschreckend sey also die Strafe solcher ehrlosen Pflichtvergessenen, die das vom Staate in sie gesetzte Zutrauen täuschen, und das Heiligste verletzen, was der Souverain nur immer ihren Händen anvertrauen konnte. Verbrechen dieser Art untergraben das Wohl des Staats in seinen Grundpfeilern, streben seinen ersten Zwecken entgegen und sollten also auch nach diesem Verhältnisse geahndet werden.

5. Abolitionen und für Geld verfügte Verwandlungen der Strafen sind Mittel, das Ansehen der Gesetze bey demjenigen zu schwächen, der sich die Erlaubnis, sie straflos zu übertreten, für Geld erkaufen zu können, glaubt; Mittel, sie demjenigen verhaßt zu machen, welcher sich vom Staate der Strafe Preiß gegeben sieht, weil ihm die Geldsummen fehlen, für die der reiche Verbre-

cher

cher das nur für den Armen geschärfte Schwerdt der Justiz in der Scheide zu erhalten weis.

7. Der Souverain gehe nie, ohne im Fall der äussersten Noth, von den Gesetzen ab. Alle Machtsprüche in Justizsachen sind nicht nur Eingriffe in die Rechte der Bürger, welche darauf gerechten Anspruch machen können, nach den Gesetzen gerichtet zu werden, sie sind auch eben so viele Entehrungen der Gesetze des Staats. Wohl dem Lande, wo dergleichen Cabinetsjustiz nicht statt findet!

8. Begnadigungen der Verbrecher sind eine Art von Machtsprüchen. Sie können in manchen Fällen gut seyn; allein sie vermindern die Autorität der Gesetze eben so sehr, als häufige Milderungen, die nur durch zu harte Strafgesetze nothwendig werden können! — Die im Gesetze angedrohten Uebel müssen, wie ich schon oft erinnerte, möglichst unfehlbar seyn, sonst verfehlen sie ihre Absicht, nämlich die Abschreckung vom Verbrechen.

Drittes Capitel.

Was hat der Souverain in Ansehung der Bildung der Staatsbürger für das Ansehen der Gesetze zu thun?

Um guten und zweckmässigen Gesetzen Ansehen zu verschaffen, bedarf es einer gewissen Bildung und Erziehung der Nation, die sie bis zu dem Grade von Einsichten erhebe, um die Vortheile der bürgerlichen Tugenden, und also auch die einer guten Gesetzgebung, zu erkennen.

1.

Verbreitung des Geistes der Ordnungsliebe und Moralität unter allen Classen, der Staatsbürger und zweckmässige Unterstützung aller zu dieser Absicht dienlichen Anstalten und Unternehmungen ist daher auch in dieser Rücksicht eine der ersten Regentenpflichten.

Wenn der Staat von seinen Bürgern Ehrfurcht vor den Gesetzen, freywillige, nicht durch Henkersqvalen erzwungene Folgsamkeit erwarten soll: so muß er vor allen Dingen überzeugt seyn, daß der Bürger überhaupt zu Befolgung der allgemeinen Menschenpflichten

geneigt

geneigt und an ein regelmässiges Leben gewöhnt sey.

Nicht Gesetze, nicht Zwang, nicht Bevormundung der freyen Handlungen des Bürgers ist es, was in dieser Rücksicht von Seiten des Staats angewandt werden muß, um den Zweck der vortheilhaften National-Bildung zu erreichen.

Zweckmässige öffentliche Anstalten und Unterstützung und Aufmunterung von dahin abzweckenden Privatinstituten ist das Beste und Einzige, was der Souverain hier anwenden kann.

Ehe aber diese gehörig wirken können, suche der Regent allen Hindernissen der Moralität zuvorzukommen, alle Qvellen der Laster und der Unordnungen zu verstopfen. Er suche die drückende Armuth, das Bettelwesen, so wie alle die Anstalten und Verfassungen abzustellen, welche den Bürger oft in Lagen versetzen, in denen die Noth mächtiger, als alle Gesetze der Religion und Moral, über ihn gebietet.

Dieß vorausgesetzt, scheinen sich nun die hierher gehörigen Obliegenheiten des Souverains auf Folgendes einzuschränken:

a. Die

a. Die Religion, (die man aber ja nicht mit Aberglauben und bigotter Stupidität verwechseln muß,) hat unter andern für die Menschheit wohlthätigen Folgen, auch vorzüglich die, daß sie den Menschen zum regelmässigen, moralischhandelnden Wesen bildet.

Ein geläuterter, besonders practischer, Religionsunterricht wird also auch in dieser Rücksicht von den heilsamsten Wirkungen seyn. Der ächte Christ ist gewiß der am meisten moralisch-denkende und handelnde Mann. Er wird also auch die Staats-Ordnung ehren und die Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten für einen wesentlichen Theil seiner irdischen Bestimmung halten.

Aber der gewöhnliche Religionsunterricht und das, was der Staat für ihn zu thun pflegt, scheint freylich mehr gemacht zu seyn, Bekenner, als Thäter, zu bilden; das Gedächtniß anzustrengen, dabey aber Kopf und Herz leer und unthätig zu lassen.

b. Eben so mit dem übrigen Schulunterrichte, diesem für den Staat so unaussprechlich wichtigen Gegenstande. Will der Souverain gute Bürger haben: so sorge er für Schulanstalten

anstalten, die zweckmässig genug sind, um künftige gute Hausväter und vorzüglich um künftige gute Mütter, von denen das Kind die ersten Begriffe zu erhalten pflegt, fürs practische Leben zu bilden. Er vertraue das Amt des Schullehrers nur solchen Männern an, welche im Stande sind, die Jugend zu einem regelmässigen practischen Leben vorzubereiten, und durch zweckmässige und haltbare Schulgesetze *) derselben eine Liebe für ein Ordnungsmässiges Leben einzuflössen, und sie schon früh eine Fertigkeit in der Beobach=

*) Es versteht sich von selbst, daß ich hier nicht von jenen einfältigen lächerlichen, aus dem Hirne düstrer despotischer Pedanten geflossenen Schulgesetzen rede, in deren Uebertretung der Jüngling auf unsern gewöhnlichen Schulen schon früh eine Fertigkeit zu erlangen pflegt. Und diese Fertigkeit geben ihm vorzüglich unvernünftige Einschränckungen seiner Freyheit, der Freyheit, zu deren Behauptung ihn sein erster natürlicher Trieb, trotz aller Drohungen seiner finstern Orbile, nöthigt. So bildet er sich zum Verbrecher und zum widerspenstigen Bürger, noch ehe er in die bürgerliche Gesellschaft tritt. Aber was schadet das, wenn er nur Lateinisch und Griechisch versteht, denn dieses sind ja die vorzüglichsten Grundpfeiler des Wohls der menschlichen Gesellschaft!

Beobachtung gewisser heilsamer Regeln und Vorschriften erlangen zu lassen.

2.

Der Staatsbürger muß aber auch von seinen bürgerlichen Rechten und Pflichten und von seinen wahren Vortheilen gehörig unterrichtet seyn, wenn er den Gesetzen die ihnen gebührende Ehrfurcht geben soll.

Es ist dieß von der ersten Wichtigkeit; und der Gesetzgeber, der diesen Punct übersieht, wird noch so vollkommenen Gesetzen wenig Erfolg und Wirksamkeit versprechen können, wenn er es versäumt hat, oder nicht im Stande gewesen ist, die Nation vorher erst auf eine gewisse Stufe der Bildung zu bringen, und sie von der Weisheit und Gerechtigkeit weiser Gesetze überzeugen zu können.

Aber wie wenig wird im Ganzen für diesen Zweck gearbeitet! Wie oft ihm aus Bosheit oder hartnäckiger Verblendung geflissentlich entgegen gestrebt! Wo giebt es in den meisten Ländern Gelegenheiten und Anstalten, um den Bürger und Bauer von seinen Verhältnissen zum Staate, vom Grunde seiner Obliegenheiten gegen den Landesherrn und

die Obrigkeit, von den wahren und grossen Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft, von der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Subordination, von den wahren Ursachen der Abgaben u. s. f. auf eine faßliche Art zu unterrichten? — Der kirchliche und Schulunterricht gäbe dazu die beste Gelegenheit. Allein, wie liesse sich in dieser Hinsicht von der größern Anzahl unserer gewöhnlichen Stadt- und Dorf-Prediger und Schullehrer das Geringste erwarten, da es diesen Menschen selbst oft über jene wichtigen Gegenstände an berichtigten Begriffen völlig mangelt.

Nächst dem Verhältnisse: Mensch und Christ ist das Verhältniß: Bürger das wichtigste für den Unterthanen. Aber, wo giebt es Anstalten, um ihm dieß Verhältniß gehörig zu erklären? Wenn man ja mit ihm von Gesetzen spricht, so sind Galgen und Rad, Pranger und Zuchthaus immer die Haupt-Gegenstände, auf die man ihn zugleich mit aufmerksam zu machen pflegt. So associiren sich in seinem Kopfe mit den Gesetzen blos unangenehme Ideen, blos die Ideen von Martern, Todesstrafen, Gefängniß und Gelderpressungen; und er kann am Ende den Gedanken

an Obrigkeit kaum mehr denken, ohne daß zugleich das Bild von Lasten, Processen und Plackereyen seiner Seele vorschweben sollte. So lernt er, die Wohlthat, im Staate zu leben, nie empfinden, weil er nie darauf aufmerksam gemacht wird. Und wo soll nun bey ihm die Ehrfurcht vor den bürgerlichen Gesetzen herkommen?

Er gehorcht, weil er muß, nicht weil er will. Nehmt ihm den Zwang, und er wird täglich fähig seyn, Rebell zu werden. Alles, weil er in Ansehung der Hauptgegenstände, die ihn über bürgerliche Verhältnisse unterrichten könnten, in der tiefsten Unwissenheit lebt.

3.

Doch eine eben so nöthige Bedingung der Ehrfurcht vor den Gesetzen ist wohl auch die, daß sie der Unterthan kenne. Wenn ihm lebenslanges Glück oder Unglück aus dicken deutschen und lateinischen Folianten in unverständlichen Formeln dictirt wird, wird er dann zu unterscheiden im Stande seyn, ob es das Gesetz sey, das ihn strafe, oder beschütze; oder ob dieß nicht vielmehr der Mann mit dem finstern menschenfeindlichen Gesichte und mit der zum Empfange

pfange der Sporteln gekrümmten Hand thue, der ihm das Urtheil eröfnet! —

In einem jeden wohlgeordneten Staate sollten die vorzüglichsten allgemeinen Gesetze einen wesentlichen Theil des Schulunterrichts ausmachen, und der Jugend von Kindheit auf als Gegenstände der tiefsten Ehrfurcht und als Wohlthaten des Menschengeschlechts dargestellt werden. Aber dann müßte es freylich erst eine bestimmte, völlig verständliche und zusammenhängende, kurz eine wahre bürgerliche Gesetzgebung geben, und deren Stelle nicht durch ein buntes Gemisch dunkler, unbestimmter und unharmonischer, aus allen Jahrhunderten, Völkern und Zungen zusammengestoppelter Regeln ersetzt werden.

4.

Ein Theil einer wahren und weisen Nationalbildung ist auch die Erweckung einer vernünftigen Liebe zum Vaterlande, welche unter den glücklichen Nationen, unter denen sie herrscht, einen gewissen für das Ansehen der Gesetze unglaublich vortheilhaften Gemeingeist hervorbringt. Freylich kann diese Liebe zum Vaterlande nur dann erst entstehen, wenn alle

Classen der Staatsbürger durch ein gemeinsames einleuchtendes Interesse verknüpft sind, das sie an ihr Vaterland fesselt; wenn die Verfassung dieses gemeinsames Interesse auf eine für alle Bürger fühlbare Art begünstigt, und wenn daher der Bürger aller Stände die Gesetze des Vaterlandes als Grundpfeiler seiner Wohlfahrt betrachten und ehren lernt. Von einem so erregten Nationalgeiste wird ein edler Nationalstolz unzertrennlich seyn, und eben dieser wird zugleich auf die Ehrfurcht vor den Gesetzen den vortheilhaftesten Einfluß haben.

Freylich gehört zur Durchsetzung solcher Plane Zeit, und dabey die Klugheit, Thätigkeit und Beharrlichkeit eines Leopolds oder Friedrichs! Allein, wer auf Erreichung so edler Absichten hofft, der verdient, dünkt mich, schon deshalb einiges Lob:

QVOD DE REPVBLICA HAVD DESPERAVERIT.

Vierter Abschnitt.

Wie kann ein jeder Staatsbürger zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehens der Gesetze das Seinige beytragen?

Wenn es wahr ist, daß das Ansehen der Gesetze eine nothwendige Bedingung des wahren Wohles einer Nation sey, so ist es auch wahr, daß Niemand auf den Nahmen eines redlichen und guten Bürgers Anspruch machen könne, der nicht Alles Mögliche thut, um zur Beförderung und Erhaltung der Autorität der Gesetze, so viel an ihm ist, mitzuwirken.

Jedes Mitglied des Staats vom Größten bis zum Geringsten ist im Stande, diese Obliegenheit zu erfüllen; wiewohl die verschiedenen Verhältnisse der Staatsbürger den einen mehr, den andern weniger, fähig machen, zur Erreichung dieses grossen Zwecks das Seinige beyzutragen.

Es werden sich daher die hierher gehörigen Pflichten des Bürgers unter zwey Classen bringen lassen.

Einmal werden wir von den allgemeinen hierher gehörigen Pflichten des Bürgers sprechen, die auf alle Classen der Staatsbürger passen; dann wollen wir von den besonderen Obliegenheiten handeln, welche die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse in diesem Betrachte auferlegen.

Erstes Capitel.

Von den allgemeinen hierher gehörigen Pflichten des Bürgers.

Jeder, auch der unbedeutendste Bürger des Staats kann auf folgende Art das Seinige zur Beförderung und Erhaltung des Ansehens der Gesetze beytragen.

1. Durch ein den Gesetzen der Religion und Moral angemessenes Leben. Durch eine gewisse Gewöhnung an ein gesetz- und ordnungsmässiges Betragen in allen seinen bürgerlichen und häuslichen Handlungen, wodurch er andern ein wohlthätiges Beyspiel giebt, das vorzüglich, gute Bürger und Verehrer der Gesetze zu bilden vermag.

2. Durch

2. Durch strengen und pünctlichen Gehorsam gegen die Gesetze, und zwar selbst gegen diejenigen, die ihm unzweckmässig oder unbillig dünken. Einmal ist er dieß dem Beyspiele schuldig, dann wisse er auch, daß dem einzelnen Bürger die Pflicht obliegt, den Gesetzen so lange pünctlich zu gehorchen, als der Staat solche nicht aufgehoben hat. Findet der Unterthan ein Gesetz hart: so stelle er gehörigen Orts die Gründe seiner Meinung mit Ehrfurcht und Bescheidenheit vor; er thue Alles, was in seinen Kräften ist, um entweder beßre Belehrung zu erhalten, oder Abänderung des Gesetzes zu bewirken. Er fahre aber dabey immer fort, das Gesetz zu beobachten, gesetzt, daß er es auch straflos übertreten könnte — denn so lange, als es nicht aufgehoben ist, bleibt es Regel seines Betragens, und er verletzt seine erste bürgerliche Obliegenheit, wenn er es übertritt.

3. Durch Enthaltung von allen unanständigen oder spöttischen Aeusserungen gegen die Gesetze und öffentlichen Anstalten, besonders in Gegenwart junger Kinder, gemeiner Leute und andrer Personen, die sonst leicht alle Ehrfurcht vor den Gesetzen überhaupt verliehren.

4. **Durch äussere Ehrfurcht gegen den Fürsten und dessen höchste Staatsbeamten.** Wer Ehrfurcht verlangt, muß sie freylich verdienen; und nicht alle Fürsten und Staatsbeamte verdienen Ehrfurcht. Allein, die äussern Zeichen der Anerkennung ihrer Würde ist der Bürger auf alle Fälle dem Ansehen der Gesetze schuldig, welche von ihnen gegeben oder verwaltet werden. Der pflichtmässige Bürger zeige, daß er das Amt ehre, wenn wenn es gleich, der, welcher es führt, durch sein Betragen selbst entweihen sollte. Er verbreite nicht nachtheilige und schimpfliche Gerüchte vom Privatleben jener wichtigen Personen, sondern suche ihre Fehler, so viel es ihm möglich ist, zu verschweigen, um dem nachtheiligen Einflusse vorzubeugen, den verdiente oder unverdiente öffentliche Verachtung der höchsten Staatsbeamten aufs Ansehen der Gesetze zu haben pflegt.

5. **Durch Gehorsam und Achtung gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten.** Vergessen diese ihre Pflicht: so giebt es in jedem wohleingerichteten Staate Mittel, sie zu derselben auf dem gesetz- und ordnungsmässigen Wege zurückzuführen. Diese ergreife der

Unter-

Unterthan, der sich gedrückt, oder durch gemißbrauchte obrigkeitliche Gewalt benachtheiligt sieht. Aber Widersetzlichkeit, Troz und unehrerbietiges Betragen gegen die Obrigkeit wird sich selbst in solchen Fällen kein Mann erlauben, der es einsieht, wie wichtig das Ansehen derselben für die Erhaltung der Staatsordnung und für das Ansehen der Gesetze sey! Er wird auch selbst nicht ohne die reifste Ueberlegung zu Beschwerden und Vorstellungen gegen die Obrigkeit und seine Vorgesetzten schreiten, eingedenk, daß sie oft hart scheinen und seyn müssen, weil es die Gesetze und Verfassungen sind, deren Diener und Vollstrecker sie sind, und daß sich also der vielleicht minder einsichtige Untergebene leicht in der Meinung, bedrückt zu seyn, irren könne! —

6. **Durch Wachsamkeit über die Beobachtung der Gesetze**, sowohl, wenn sein Amt ihn dazu verpflichtet, als wenn er ausserdem Gelegenheit hat, Uebertretungen der Gesetze zu bemerken und ihnen durch Warnung, Abmahnung, oder auch selbst durch Anzeige an die Obrigkeit entgegen zu arbeiten. Wie wenig wird diese Pflicht beobachtet! Gewöhnlich betrachten die Menschen, sobald nicht Lei-

denschaft sie beseelt, Vergehungen andrer gegen die Gesetze, als Dinge, die sie nichts angehen. Ja, die Härte und Unmenschlichkeit gewisser Strafgesetze hat das Angeben eines erfolgten Verbrechens in den meisten Fällen als eine entehrende Handlung betrachten gelehrt. Eben so selten sind die Beyspiele, daß, wo eignes Interesse nicht die Triebfeder ist, irgend Jemand eine gesetzwidrige Handlung aus Vaterlandsliebe hinderte, die er zu hindern im Stande wäre. Das macht, wir sind nicht Bürger, sondern selbstsüchtige Einsiedler mitten in der bürgerlichen Gesellschaft.

7) Durch Verehrung und Achtung gegen gesetzmässig lebende Mitbürger und durch möglichste Entfernung von muthwilligen und groben Uebertretern der Gesetze. Der Grad der äussern Achtung und Existimation sollte durchaus durch den Grad der Gesetzmäßigkeit und des guten bürgerlichen Betragens bestimmt werden! Aber, wie leicht führen Titel, Geld und Stand den ehrlosesten Verbrecher mitten unter die sogenannten besten Cirkel, und verstumpfen das Gefühl des Abscheues und Unwillens gegen Laster und Gesetzlosigkeit

beym

beym niedern Theile des Volks! Nein, der gute vernünftige Bürger wird den Verbrecher, er sey, wer er wolle, nicht des Grades der äussern Achtung und Zuneigung würdigen, den er nur für den guten und die Gesetze ehrenden Mitbürger bestimmen soll.

Zweytes Capitel.

Von den hierher gehörigen Obliegenheiten des Bürgers, die durch besondre Verhältnisse bestimmt werden.

Die im vorigen Capitel dieses Abschnitts festgesetzten Regeln waren allgemein. Es giebt aber auch besondre, nur auf einzelne Stände und Verhältnisse anwendbare Grundsätze des bürgerlichen Verhaltens, nach welchen der Bürger in Beziehung auf seine individuelle Lage zur Erhaltung des Ansehens der Gesetze mitwirken soll und kann.

Vom ersten Großen des Reichs bis zum Bettler, ist kein Staatsbürger so wichtig, daß er sich über diese Pflichten erhaben, keiner so gering, daß er sich zur Erfüllung derselben für zu unbedeutend zu halten hätte. Wer Bürger ist, muß und kann sie an seinem Theile erfüllen, und er ist in den Augen

des denkenden Mannes in dem Grade nichtswürdig, oder schätzbar, in welchem er sie entweder absichtlich verabsäumt, oder nach Kräften erfüllt.

Der Große und der Reiche, den seine Würde oder sein Reichthum in den Augen des Volks zum Gegenstande der Verehrung macht, kann für das Ansehen der Gesetze am meisten dadurch wirken, daß er keines seiner günstigen Verhältnisse dazu mißbraucht, sich oder andre der Autorität der Gesetze zu entziehen; daß er die bürgerliche Ordnung ehrt und sich ihr unterwirft; daß er allen seinen Einfluß und alle seine Thätigkeit dazu anwendet, um andre bey den Rechten, welche ihnen die Gesetze geben, schützen zu helfen, daß er für sich und seinen Stand keine ungerechten Ausnahmen in Ansehung der Beobachtung der Gesetze verlangt, oder gar durchsetzt. Mit einem Worte, daß er Bürger; nicht aber, wie oft der Fall ist, selbstsüchtiger Störer der bürgerlichen Ordnung ist. O! möchten es die höhern Stände stets bedenken, wie ehrlos es sey, die Vortheile einer grössern Macht zur Entehrung der heiligen Gesetze des Staats zu mißbrauchen! Möchte ihr Beyspiel künftig für Verbreitung bürgerlicher Tugenden und des Geistes einer allgemeinen

pflichtmässigen Unterwerfung unter rechtmässige Autoritäten eben so fruchtbar seyn, als es bisher zur Vergiftung der Sitten der niedern Volksklassen und zur Entadlung der Nationalgesinnungen beygetragen hat!

Der Niedere und Arme kann, troz seiner Niedrigkeit, ein ehrwürdiger Staatsbürger dadurch werden, wenn er sich selbst Niedrigkeit und Armuth nicht verleiten läßt, die Gesetze zu übertreten, und wenn keine Autorität, kein Geld, keine sklavische Furcht stark genug ist, um ihn zum Instrumente des Verbrechens in der Hand des Mächtigen und Reichen zu machen.

Der Staatsbeamte wird als Vorgesetzter das Ansehen der Gesetze nur dann behaupten, wenn er selbst seine Pflicht treu und streng erfüllt, wenn er nie aus eignem Gutdünken sich von den Gesetzen des Staats oder den Obliegenheiten seines Amtes entbindet, und es nie versucht, sein Ansehen dem Ansehen der Gesetze entgegen zu stellen. Sonst wird er es leicht dahin bringen, daß er, um eigne Schuld zu bedecken, auch bey Uebertretungen seiner Un-

tergebenen schweigen muß. Sein Beyspiel wird andre an Verachtung der Gesetze gewöhnen, und er wird dadurch ein grösserer Verbrecher werden, als es der je werden kann, dem Niemand untergeordnet, und der von der Vorsehung nicht auf den Platz gestellt ist, wo böses Beyspiel tausendfache Frucht zu tragen pflegt.

Der untergeordnete Diener des Staats hat an seinem Theile in dieser Rücksicht gleiche Pflichten. Er hat aber auch noch die, daß er keine Menschenfurcht und keinen Eigennutz sich abhalten lasse, das zu thun, was ihm seine Amtspflicht und die Gesetze gebieten; daß er zu Uebertretungen der Gesetze selbst dann nicht schweige, wenn auch der, welcher sich solche erlaubt, noch so groß, reich oder mächtig seyn sollte!

Besonders haben Richter und Obrigkeiten diese letztere Pflicht zu erfüllen. Sie haben aber auch darauf zu sehen, daß sie sich vorzüglich durch strenge Unpartheilichkeit, und vorzüglich durch Uneigennützigkeit auszeichnen. Denn nichts entzieht den Gesetzen mehr ihr Ansehen, als wenn mit Verwaltung der Gerechtigkeit eine Nahrung und ein Gewer-

be

be getrieben; wenn die Policey zum Instrumente der Rachsucht und des Despotism kleiner Stadt- und Dorftyrannen gemacht wird; wenn der Richter streng und unerbittlich gegen den Armen und Geringen und dagegen sclavisch kriechend und pflichtvergessend in Ansehung des Mächtigen und Reichen ist. Die Gesetze leiden gewiß am meisten an ihrem Ansehen durch ihre eignen Diener! Daher ist ein gerechter und pflichtliebender Richter mir stets einer der ehrwürdigsten Gegenstände gewesen; theils der Seltenheit der Sache, theils der Vortreflichkeit und Wohlthätigkeit der Wirkungen wegen.

Der Urthelsverfasser, er mag nun als Richter oder als Dicasteriant seine Entscheidungen fällen, hat die vorzügliche Pflicht, fürs Ansehen der Gesetze zu wirken, durch Entfernung von collegialischem, den Gesetzen ohne Grund und Sinn gerade zuwiderlaufenden Schlendrian, für welchen nicht Vernunftschlüsse, oder Gründe der Menschlichkeit, sondern blos das: sic pronunciauimus angeführt werden kann; durch Entfernung vom todten Buchstaben und durch Eindringen in den Geist der Gesetze; durch Bedächtlichkeit und Genauigkeit in

seinen Arbeiten und Vorträgen, wodurch die dem Ansehen der Gesetze so schädlichen widersprechenden Sentenzen vermieden werden. *)

Der Sachwalter, der sein Amt nicht entehren will, muß gleichfalls die Gesetze bey sich und Andern Gegenstände der Ehrfurcht seyn lassen. Er muß daher die Vertheidigung offenbar ungerechter Ansprüche, den Mißbrauch der Rechtswohlthaten und der Proceßform zur Benachtheiligung des Gegners und zur chikanirenden Verzögerung der Processe; er muß die Verhetzung der Untergebnen gegen Vorgesetzte, des Landmanns und Bürgers gegen die Obrigkeit, u. s. f. durchaus vermeiden. Er muß aber auch kein Ansehen der Person, keine persönlichen Absichten und Verhältnisse, kurz nichts auf der Welt sich abschrekken lassen, um den Armen und Verlassenen gegen Uebermacht und Bedrückung mächtiger Gegner und um überhaupt Wahrheit und Recht überall, wo es seine Pflicht erfodert, zu vertheidigen, und so den Schutz der Gesetze nur dem zu verschaffen, der ihn bedarf und verdient.

Der

*) S. oben S. 69 Anm.

Der gemeine Unterthan aber ehre auch an seinem Theile die Gesetze der Staatsordnung. Er erschwere dem Richter und der Obrigkeit ihr Amt nicht durch Streitsucht und Hartnäckigkeit. Am wenigsten muthe er dem Richter zu, seinetwegen Ausnahmen von einem gesetzmäßigen Verfahren zu machen. Er ehre den Richter und die Obrigkeit. Denn in ihnen ehrt er das Gesetz, das sie vollstrecken. Ihr Ansehen und seine Sicherheit sind unzertrennlich. Denn wenn sie ihn zwingen, sich in die Gesetze der Ordnung zu fügen, so sind sie es von der andern Seite, von derem Ansehen er Schutz und Hülfe gegen Betrug, Uebermacht und Ungerechtigkeit zu erwarten hat. Sie sind Diener des Gesetzes. Er lerne also, wenn sie ihr Amt gegen ihn mit Nachdruck und Strenge auszuüben genöthigt sind, wohl unterscheiden, was er der persönlichen Animosität und was er der Nothwendigkeit zuzuschreiben habe, nach dem Gesetze zu richten und zu handeln.

Der Religions- und Schullehrer kann durch Verbreitung richtiger Begriffe, über das Wesen und den Nutzen bürgerlicher Gesetze durch frühe Gewöhnung der jungen Gemüther an eine Liebe für Gesetz und Ordnung unglaublich wohl-

thätig für das Ansehen der Gesetze auf ganze Generationen wirken *).

Der Schriftsteller aller Art hat auch in dieser Rücksicht eine der wichtigsten Obliegenheiten, theils in Ansehung der Vermeidung Alles dessen, was wider die bürgerliche Ordnung wirken, was die Moralität vergiften, was Leichtsinn und Unordnung verbreiten könnte; theils aber auch in Ansehung der Mittheilung richtiger Begriffe über die Pflichten des Bürgers und die Vortheile der Staatsverbindung! Der Denker, der Stoff zu allgemeinen Betrachtungen über Gesetzgebung gesammelt hat, ist verpflichtet, sie der Welt vorzulegen, damit die Anwendbarkeit derselben geprüft, erheischenden Falls benutzt, und so den Gesetzen immer mehr innerer Werth und also auch immer mehr Ansehen verschafft werden könne. Allein, meines Erachtens hat er sich über die Gesetze seines Vaterlandes oder solcher Nationen, bey welchen dergleichen Schriften unters Volk kommen können, nie anders, als mit äusserster Behutsamkeit, herauszulassen.

Am

*) S. oben. S. 79.

Am wenigsten soll er mit unehrerbietiger Herabwürdigung von bestimmten Gesetzen des Staats reden, dessen Bürger er ist, sondern selbst von tadelhaften Verordnungen mit der noch gültigen Staatsgesetzen gebührenden Achtung sprechen, damit das Volk nicht verleitet werde, sich an eine Geringschätzung der Gesetze, die selten in ihren Gränzen bleibt, zu gewöhnen.

Dies Alles aber schließt das Recht und die Pflicht nicht aus, über Gesetzgebung zu denken, das Gedachte in möglichst allgemeinen Sätzen mitzutheilen, und so Zweckmäßige und richtige Begriffe über diese der Menschheit so wichtige Angelegenheit in Umlauf zu bringen. Ich kenne keine eines denkenden Mannes würdigere Beschäftigung, die, wenn sie gleich oft keinen gegenwärtigen, oft nur ganz unbemerkten praktischen Nutzen hat, dennoch nicht selten noch in späten Jahren Einfluß auf das Wohl ganzer Völker und Generationen haben kann. Allein, je ehrwürdiger dem Schriftsteller dieser Gegenstand seyn muß, je mehr muß er sich vor Verbreitung falscher und schädlicher Ideen hüten; je genauer muß er jede seiner Behauptungen prüfen, und je sorgfältiger muß er sich vor Trugschlüssen und Vorurtheilen zu verwahren suchen.

chen. Denn, wenn ein irriger und gemeinschädlicher Grundsatz einmal in die Gesetze und durch diese in die Verfassung verwebt ist: so wirkt er gewöhnlich durch Jahrhunderte fort, und verbreitet Unglück und Uebel über die spätesten Nachkommen! Dieß sollte billig Jeder bedenken, der über so wichtige Materien öffentliche Urtheile aufstellt! *) —

Jeder denkende Bürger, jeder Mann von Sachkenntniß in Dingen, über welche Gesetze

*) Bey Allem, was ich hier mit Grund behaupten zu können glaube, halte ich doch auch dafür, daß der Staat die Prüfung und Beurtheilung der Gesetze nicht etwa hindern, oder gar bestrafen müsse. Es würde dieß ein gewisses Mißtrauen in den Werth der Gesetze verrathen und zu beweisen scheinen, daß man sie nicht für gerecht und weise genug halte, um eine Prüfung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Klugheit aushalten zu können. Was man also, meines Erachtens, selbst unbefugten Tadlern der Gesetze entgegen stellen sollte, wäre Widerlegung, Darstellung ihrer Blöse und Beschämung ihrer Unvorsichtigkeit oder Ignoranz. Dieß würde, dünkt mich, fürs Ansehen der Gesetze mehr wirken, als alle Bücherverbote, Inquisitionen und Strafen.

Gesetze vorhanden sind, ist aber auch verbunden, das Mangelhafte, Unrichtige und der Natur der Sache Widersprechende, was sich viel-leicht in ein Gesetz eingeschlichen haben könnte, denenjenigen mit Bescheidenheit anzuzeigen, die auf die Gesetzgebung Einfluß haben, damit auf diese Art die Gesetze von ihrem Ansehen nachtheiligen Irthümern und Fehlern gereinigt werden.

Auch die im Staate vorhandenen Gesellschaften haben hierher gehörige Pflichten zu erfüllen, indem sie ihre Mitglieder an die Beobachtung ihrer eigenen gesellschaftlichen Gesetze gewöhnen, und dadurch den Geist der Gesetzmäßigkeit verbreiten; indem sie selbst in ihren besondern innern Verfassungen die bürgerliche Ordnung und die Gesetze zu ihrer Richtschnur machen, und derselben nicht durch schädlichen Innungs- und unpatriotischen Gemeinheitsgeist entgegenarbeiten.

Jeder einzelne Stand im Staate hat die Obliegenheit, das Ansehen der Gesetze nicht durch Selbstsucht und Mißbrauch seines Einflusses aus eigennützigen Absichten zu vermindern, sondern vielmehr die Gesetze als höchste, auf jeden Stand gleichmässig wirkende Autorität anzuerkennen. Schande und Fluch dem Stande,

er

er sey hoch oder niedrig, der seine Mitglieder zu schlechten und ungerechten Staatsbürgern macht; und der die Gesetze nur alsdann ehrt, wenn sie ihn zum Nachtheile der übrigen Stände begünstigen; der sie aber verachtet und mit Füssen tritt, so bald von seinen eigenen Pflichten die Rede ist! — Der Hausvater hat als Haupt einer Familie die Obliegenheit, durch Beyspiel, durch Einführung häuslicher Ordnung, durch Wachsamkeit über das gesetzmässige Leben der Seinigen, und durch Unterricht und Bildung seiner Kinder zu guten gesetzmäsiglebenden Bürgern, das Ansehen der Gesetze zu befördern.

Selbst der Fremdling, der in das Gebiete des Staats kommt, hat die Pflicht, das Ansehen der Gesetze dieses Staats zu ehren, sich nachtheiliger oder spöttischer Urtheile und Parallelen mit andern Verfassungen und Gesetzen zu enthalten, und das um so mehr, da er noch dazu gewöhnlich nicht einmal gehörig von allen Umständen und Gründen der Verfassung unterrichtet, und mit dem Geiste der Nation noch nicht bekannt ist.

Dieß

Dieß also wären die hierher gehörigen Pflichten, welche uns die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse auferlegen. Sie weiter zu verfolgen, und noch mehr ins Einzelne zu gehen, hielt ich für unzweckmässig; denn schon die aufgestellten Hauptgrundsätze wird jeder, nur mit mässiger Urtheilskraft begabter Mensch, auf seine eigne besondre Lage anzuwenden, im Stande seyn!

Wohl mir, wenn auch ich durch diesen Versuch einen Theil meiner Pflicht, fürs Ansehen der Gesetze zu wirken, erfüllt haben sollte!

Wenigstens lag bey Allem, was ich über diesen Gegenstand dachte und schrieb, der brennendste Eifer für die Erfüllung dieser Pflicht zum Grunde. Diese Ueberzeugung gab mir den Muth, alle andre Rücksichten zu vergessen, und meine Feder blos von Wahrheitsliebe und möglichst berichtigtem Nachdenken leiten zu lassen. Denn über dergleichen Gegenstände muß entweder gar nicht, oder mit männlicher Freymüthigkeit und Unpartheylichkeit geschrieben werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erhard, Christian Daniel,

D. Christian Daniel Erhards Professors der Rechte auf der Universität Leipzig auch des Churfürstl. Sächs. Landgerichts im Markgrafhume Niederlausitz Assessors Versuch über das Ansehen der Gesetze und die Mittel ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten

Dresden 1791

Pol.g. 272
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768905-2
VD18 10213813